



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 2

BK2a-21/001

# Beschluss

in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

**– Antragstellerin –**

vom 22.01.2021

wegen Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH

- |   |        |          |       |                   |
|---|--------|----------|-------|-------------------|
| <b>Beigeladene 1&amp;1</b>  |        | Versatel |       | GmbH              |
| Niederkasseler  | Lohweg | 181-183, | 40547 | Düsseldorf,       |
| vertreten   | durch  | die      |       | Geschäftsführung, |
| - Beigeladene zu 1 -  |        |          |       |                   |
| 2. EWE TEL GmbH   |        |          |       |                   |
| Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg, vertreten  |        |          |       |                   |
| durch die Geschäftsführung,   |        |          |       |                   |
| - Beigeladene zu 2 -  |        |          |       |                   |
| 3. Verizon Deutschland GmbH   |        |          |       |                   |
| Rebstöcker Straße 59, 60326 Frankfurt, vertreten  |        |          |       |                   |
| durch die Geschäftsführung,   |        |          |       |                   |
| - Beigeladene zu 3 -  |        |          |       |                   |
| 4. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG  |        |          |       |                   |
| Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München  |        |          |       |                   |
| vertreten durch die Geschäftsführung,   |        |          |       |                   |
| - Beigeladene zu 4 -  |        |          |       |                   |
| 5. Vodafone GmbH  |        |          |       |                   |
| Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf   |        |          |       |                   |
| vertreten durch die Geschäftsführung,   |        |          |       |                   |
| - Beigeladene zu 5 -  |        |          |       |                   |
| 6. Verband der Anbieter von Telekommunikations- und<br>Mehrwertdiensten e.V. (VATM) Frankenwerft 35,<br>50667 Köln, vertreten durch den Vorstand, |        |          |       |                   |
| - Beigeladene zu 6 -  |        |          |       |                   |
| 7. NetCologne GmbH  |        |          |       |                   |
| Am Coloneum 9, 50829 Köln,  |        |          |       |                   |
| vertreten durch die Geschäftsführung,   |        |          |       |                   |
| - Beigeladene zu 7 -  |        |          |       |                   |
| 8. M-net Telekommunikations GmbH  |        |          |       |                   |
| Am Plärrer 35, 90443 Nürnberg, vertreten durch  |        |          |       |                   |
| die Geschäftsführung,   |        |          |       |                   |
| - Beigeladene zu 8 -  |        |          |       |                   |
| 9. Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO)  |        |          |       |                   |
| Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, vertreten durch  |        |          |       |                   |
| die Geschäftsführung,   |        |          |       |                   |
| - Beigeladene zu 9 -  |        |          |       |                   |

## Verfahrensbevollmächtigte

der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG  
 Friedrich-Ebert-Allee 140  
 53113 Bonn  
 vertreten durch den Vorstand  
 dieser vertreten durch  
 Rechtsanwälte Dolde, Mayen und Partner  
 Mildred-Scheel-Straße 1  
 53175 Bonn

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.03.2021

durch

die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,  
 den Beisitzer Jörg Lindhorst und  
 den Beisitzer Wolfgang Woesler

am 29.06.2021

e n t s c h i e d e n:

1. Die in Anlage 1 i.V.m. Beilage 1 der Anträge beantragten Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen (CFV) SDH werden ab dem 01.07.2021 wie folgt genehmigt:

### Entgelte für CFV-SDH 2MS/T2MS/MU

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	769,66
Kollokationszuführung	769,66

**Entgelte für CFV-SDH 34 M**

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	1.740,46
Kollokationszuführung	1.740,46

**Entgelte für CFV-SDH 155M**

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	1.784,12
Kollokationszuführung	1.784,12

**Entgelte für CFV-SDH 16xT2MS/2MU**

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	3.481,55
Kollokationszuführung	3.481,55

**Entgelte für CFV-SDH 21xT2MS/2MU**

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	4.063,64
Kollokationszuführung	4.063,64

**Entgelte für CFV-SDH 63xT2MS/2MU**

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	8.756,90
Kollokationszuführung	8.756,90

**Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV-SDH**

Bandbreite	Dauerauftrag	Einzelauftrag
	jährlich Netto je CFV in €	Einmalig Netto je Auftrag in €
CFV SDH 2 Mbit/s	12,80	40,25
CFV SDH 34 Mbit/s	7,31	39,93
CFV SDH 155 Mbit/s	7,07	39,93
CFV SDH 16 x 2Mbit/s	5,70	43,04
CFV SDH 21 x 2Mbit/s	5,78	43,04
CFV SDH 63 x 2Mbit/s	6,26	43,04

**Entgelte für Zusatzleistungen CFV-SDH:**

Leistung	Nettopreis je Anfahrt in €
Zusätzliche Anfahrt	80,91

Leistung	Nettopreis je Auftrag in €
Wandlung	232,75

Leistung	Nettopreis je Auftrag in €
Überführung	91,58

Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-SDH	Neue CFV SDH	je Auftrag in €
2MU/2MS/T2MS Glasfaser	34M	721,15
2MU/2MS/T2MS Kupfer	34M	Bereitstellungsentgelt 34M
2MU/2MS/T2MS	16 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 16x2M
2MU/2MS/T2MS	21 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 21x2M
2MU/2MS/T2MS	63 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 63x2M
2MU/2MS/T2MS	155M	Bereitstellungsentgelt 155M
34M	155M	721,15
16 x T2MS/2MU	21 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 21x2M
16 x T2MS/2MU	63 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 63x2M
21 x T2MS/2MU	63 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 63x2M

Kapazitäts-Downgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-SDH	Neue CFV-SDH	je Auftrag
155M	34M	Bereitstellungsentgelt 34M
155M	2MU/2MS/T2MS Glasfaser	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
34M	2MU/2MS/T2MS Glasfaser	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
34M	2MU/2MS/T2MS Kupfer	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
16 x T2MS/2MU	2MU/2MS/T2MS	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
21 x T2MS/2MU	2MU/2MS/T2MS	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
63 x T2MS/2MU	2MU/2MS/T2MS	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
63 x T2MS/2MU	21 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 21x2M
63 x T2MS/2MU	16 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 16x2M
21 x T2MS/2MU	16 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 16x2M

2. Die Genehmigung der unter Tenorziffer 1 ausgewiesenen einmaligen Entgelte für die Bereitstellung je Mietleitungsende (Bereitstellung Anschlusslinie bzw. Bereitstellung Kollationszuführung), die Entgelte für die Expressentstörung und die Entgelte für die Zusatzleistungen (Zusätzliche Anfahrt, Wandlung, Überführung und Kapazitäts-Upgrade sowie Kapazitäts-Downgrade) ist befristet bis zum 30.06.2024.
3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

## Sachverhalt

1. Die Antragstellerin ist Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen. Als solche bietet sie Carrier-Festverbindungen (CFV) an.
2. Die zur Genehmigung gestellten Leistungen unterfallen der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018.
3. Die beantragten Entgelte betreffen regulierungsbedürftige CFV, die auf Basis klassischer Übertragungstechnik Synchroner Digitale Hierarchie (SDH) angeboten werden. Derartige CFV werden deshalb auch als CFV SDH (nachfolgend CFV) bezeichnet.
4. Carrier-Festverbindungen CFV sind dauerhaft festgeschaltete Verbindungen zwischen zwei Endstellen mit einer definierten Bandbreite und bestimmten Qualitätsparametern, etwa eine vergleichsweise hohe Verfügbarkeit. Die Übergabe der Signale an den Endstellen ist genau definiert und erfolgt über standardisierte elektrische Schnittstellen. Festverbindungen setzen sich aus den Komponenten Zugang und Verbindung zusammen, wobei der Zugang aus der Anschlusslinie vom Kundengrundstück zum Netzknoten der Antragstellerin oder aus einer Kollokationszuführung bestehen kann.
5. Die verfahrensgegenständlichen Leistungen beruhen auf dem Standardangebotsverfahren BK2a-12/005.
6. Auf dieser Basis bietet die Antragstellerin CFV mit unterschiedlichen Bandbreiten an. Dabei sind je nach Ausführung verschiedene Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte sowie Entgelte für weitere Leistungen vorgesehen.
7. Die jährlichen Überlassungsentgelte für CFV wurden gesondert mit den Beschlüssen BK2a-19-022 und BK2a-20-019 (Kollokation) befristet bis zum 31.12.2021 genehmigt. Sie sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
8. Das Bereitstellungsentgelt für die CFV setzt sich zusammen aus den Kosten für die Bereitstellung und den Kosten der Kündigung der jeweiligen CFV. In Abgrenzung zu den Überlassungsentgelten beinhalten die Bereitstellungsentgelte keine anlagenspezifischen Investitionen für die Überlassung der in Anspruch zu nehmenden Netzkomponenten. Vielmehr beinhalten sie primär die darüberhinausgehenden Tätigkeiten, die infolge der Bestellung des Kunden noch durchgeführt werden müssen. Den Kern dieser Tätigkeiten bildet folglich die Auftragsbearbeitung im Zusammenhang mit der konkreten Bestellung einer CFV durch den jeweiligen Kunden bei der Antragstellerin.

9. Die beantragten Entgelte im Zusammenhang mit einer Express-Entstörung umfassen ausschließlich diejenigen Tätigkeiten, die zusätzlich aufgrund der schnelleren Entstörung notwendig werden. Dagegen werden die auch für eine Standardentstörung anfallenden Prozesse bereits in den Kosten für die jährliche Überlassung kalkuliert.
10. Das Entgelt "Zusätzliche Anfahrt" wird fällig, wenn ein Kunde trotz vereinbartem Termin nicht anzutreffen ist und demzufolge eine zusätzliche Anfahrt (Fahrtpauschale) für die Bereitstellung bzw. Entstörung erforderlich wird.
11. Die Entgeltposition "Wandlung" betrifft einen Produktwechsel; ggf. ist damit auch ein Vertragswechsel verbunden. Dieser Produktwechsel muss vor Ort durch eine Umbeschriftung der Leitungsbezeichnung und in den IT-Systemen dokumentiert werden.
12. Die Entgeltposition "Überführung" betrifft einen Vertrags- und/oder Kundenwechsel; das ursprünglich gemietete Produkt bleibt bestehen; die Änderung wird lediglich in den IT-Systemen nachvollzogen.
13. Die Entgeltpositionen "Kapazitäts-Upgrade" beschreiben die Aufwertung einer bestehenden CFV SDH in eine neue CFV SDH mit höherer Bandbreite ohne Standortänderung der CFV Abschlüsse. Zu entrichten ist ein Entgelt für das Kapazitäts-Upgrade, bzw. das jeweilige Bereitstellungsentgelt für die neue CFV Variante. Das Kapazitäts-Downgrade betrifft demgegenüber die Überführung einer bestehenden CFV in eine neue CFV mit niedrigerer Bandbreite.
14. Eine Genehmigung für die verfahrensgegenständlichen Entgelte für die Bereitstellung sowie weitere Leistungen (Expressentstörung und die Zusatzleistungen „Zusätzliche Anfahrt“, „Wandlung“, „Überführung“ und „Kapazitäts-Upgrade“) wurde zuletzt mit Beschluss BK2a-19/002 vom 05.07.2019, befristet bis zum 30.06.2021, erteilt.
15. Im Hinblick auf die zum 30.06.2021 auslaufende Entgeltgenehmigung hat die Antragstellerin am 22.01.2021 einen Folgegenehmigungsantrag gestellt. Der Antrag betrifft allein die Aktualisierung der bisherigen Entgelthöhen. Das bisherige Preissystem soll unverändert fortgelten.
16. Die Antragstellerin beantragt,  

*"die in Anlage 1 i.V.m Beilage 1 der Anträge enthaltenen Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen CFV-SDH ab dem 01.07.2021 gegenüber der Telekom Deutschland GmbH zu genehmigen."*
17. Sie beantragt folgende Entgelte:

## 18. Entgelte für CFV-SDH 2MS/T2MS/MU

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	1.345,71
Kollokationszuführung	1.345,71

## 19. Entgelte für CFV-SDH 34 M

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	2.586,67
Kollokationszuführung	2.586,67

## 20. Entgelte für CFV-SDH 155M

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	2.646,55
Kollokationszuführung	2.646,55

## 21. Entgelte für CFV-SDH 16xT2MS/2MU

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	6.110,47
Kollokationszuführung	6.110,47

## 22. Entgelte für CFV-SDH 21xT2MS/2MU

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	7.315,20
Kollokationszuführung	7.315,20

## 23. Entgelte für CFV-SDH 63xT2MS/2MU

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	16.884,75
Kollokationszuführung	16.884,75

## 24. Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV-SDH

	<b>Dauerauftrag</b>	<b>Einzelauftrag</b>
Bandbreite	jährlich Netto je CFV in €	Einmalig Netto je Auftrag in €
CFV SDH 2 Mbit/s	20,23	61,94
CFV SDH 34 Mbit/s	10,68	54,32
CFV SDH 155 Mbit/s	10,36	54,32
CFV SDH 16 x 2Mbit/s	38,06	118,22
CFV SDH 21 x 2Mbit/s	46,78	118,22
CFV SDH 63 x 2Mbit/s	119,70	118,22

## 26. Entgelte für Zusatzleistungen CFV-SDH:

Leistung	Nettopreis je Anfahrt in €
Zusätzliche Anfahrt	117,29

Leistung	Nettopreis je Auftrag in €
Wandlung	377,01

Leistung	Nettopreis je Auftrag in €
Überführung	163,02

Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-SDH	Neue CFV SDH	je Auftrag in €
2MU/2MS/T2MS Glasfaser	34M	1.068,72
2MU/2MS/T2MS Kupfer	34M	Bereitstellungsentgelt 34M
2MU/2MS/T2MS	16 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 16x2M
2MU/2MS/T2MS	21 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 21x2M
2MU/2MS/T2MS	63 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 63x2M
2MU/2MS/T2MS	155M	Bereitstellungsentgelt 155M
34M	155M	1.386,29
16 x T2MS/2MU	21 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 21x2M
16 x T2MS/2MU	63 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 63x2M
21 x T2MS/2MU	63 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 63x2M

Kapazitäts-Downgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-SDH	Neue CFV-SDH	je Auftrag
155M	34M	Bereitstellungsentgelt 34M
155M	2MU/2MS/T2MS Glasfaser	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
34M	2MU/2MS/T2MS Glasfaser	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
34M	2MU/2MS/T2MS Kupfer	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
16 x T2MS/2MU	2MU/2MS/T2MS	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
21 x T2MS/2MU	2MU/2MS/T2MS	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
63 x T2MS/2MU	2MU/2MS/T2MS	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
63 x T2MS/2MU	21 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 21x2M
63 x T2MS/2MU	16 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 16x2M
21 x T2MS/2MU	16 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 16x2M

27. Dem Antrag wurden beigefügt:

- Anlage 1 Leistungsbeschreibung und Preise (i.V.m. Beilage 1)
  - Anlage 2 Umsatz, Absatzmengen, Deckungsbeiträge
  - Anlage 3 Tarifikalkulation
  - Anlage 4 Kostennachweis
28. Ferner hat die Antragstellerin eine zur Weitergabe an die Beigeladenen des Verfahrens um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte geschwärzte Fassung ihrer Antragsunterlagen vorgelegt.
29. Die Antragstellerin weist in ihrem Antrag darauf hin, dass die Beantragung der CFV- Entgelte für sie mit erheblichem Aufwand verbunden sei. Deshalb sollten die Entgelte für einen möglichst langen Zeitraum genehmigt werden. Aufgrund des hohen Aufwands für die Antragstellung beantrage die Antragstellerin deshalb die Genehmigungszeiträume wieder zu vereinheitlichen und für die mit diesem Entgeltgenehmigungsantrag beantragten Entgelte, entsprechend der Überlassungsentgelte, eine Genehmigungsdauer bis zum 31.12.2023 festzulegen. Die Beantragung für einen Zeitraum von 2,5 Jahren sei im Hinblick auf das absehbare Auslaufen der SDH-Technik sachgerecht. Die Genehmigung gewährleiste vorhersehbare, stabile Entgelte für die noch verbleibende Zeit bis zur Außerbetriebnahme des SDH-Netzes.
30. Die Antragstellerin biete Carrier-Services Network (CSN)-Verbindungen innerhalb des Systemlösungsvertrages Carrier-Services-Networks (CSN) an. Diese Verbindungen entsprächen technisch den CFV-SDH gleicher Bandbreite, weshalb sie eine gesonderte Beantragung von Entgelten für die CSN-Verbindungen für nicht erforderlich halte.
31. Der Antrag ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur ([www.bnetza.de](http://www.bnetza.de): einheitliche Informationsstelle/Entgeltregulierung/Mietleitungen) sowie im Amtsblatt der BNetzA Nr. 3 vom 10.02.2021 als Mitteilung Nr. 28 veröffentlicht worden.
32. Die Beschlusskammer hat die ökonomische Grundsatzabteilung der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 28.01.2021 mit der Erstellung eines Prüfgutachtens zu den Kostendokumentationen des Entgeltantrags sowie der Erstellung eines internationalen Tarifvergleichs beauftragt. Auf das Prüfgutachten der Fachabteilung vom 31.03.2021 wird Bezug genommen.
33. Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin in mehreren Schreiben auf unterschiedliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt.

34. Auf Bitte der Beschlusskammer hat die Antragstellerin am 01.03.2021 im Hinblick auf die öffentlich mündliche Verhandlung eine an die Verfahrensbeteiligten gerichtete Darstellung über die Entwicklung der beantragten Entgelte gegenüber den zuvor im Verfahren BK2a-19/001 beantragten Entgelten zugesandt.
35. Am 03.03.2021 hat eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden, die mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten als Video- und Telefonkonferenz durchgeführt wurde, in der der Antragstellerin und den Beigeladenen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben wurde.
36. Die Beschlusskammer hat dabei darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin in die nunmehr beantragten Entgelte Beschlusskammergebühren eingerechnet hat und dass damit entsprechende Entgelterhöhungen einhergehen.
37. Die Antragstellerin hat während der öffentlich mündlichen Verhandlung den Bereitstellungsprozess wie folgt beschrieben:
  - Zunächst erfolge der Auftragseingang des Kunden bei der Antragstellerin.
  - Nach der Antragsannahme folge eine Vollständigkeitsprüfung.  
Im Falle einer etwaigen Unvollständigkeit, z.B. die Benennung einer falschen Hausnummer, werden dem Kunden derartige Unplausibilitäten mitgeteilt. Der Kunde erhalte dann den Auftrag zurück.
  - Bei vollständigem Antrag erfolge die Auftragseingangsbestätigung an den Kunden.
  - Dann erfolge eine Aufwandsabschätzung, d.h. es werde geprüft, ob bereits Dokumentationen zu den anzuschaltenden Standorten vorliegen sowie bzw. ob bereits Informationen über ggf. erforderliche Baumaßnahmen bekannt sind. Ggf. seien hierzu Fragen an den Carrier zur Beantwortung zu richten.
  - Anschließend seien der- oder die Termine für eine Begehung an den Kundenstandorten A und B festzulegen. Nach schriftlicher Bestätigung würden die Begehungstermine an den Kundenstandorten und die Erstellung der Begehungsprotokolle durchgeführt. Mitwirkungspflichten, so diese aus dieser Begehung hervorgehen, seien festzuhalten. Schließlich erfolge die Übergabe des Begehungsprotokolls an den Kunden.
  - Es erfolge eine finale Planung und dann die Festlegung des verbindlichen Liefertermins (VLT), der wiederum in der Auftragsbestätigung dem Kunden mitgeteilt werde.

- Schließlich beginnt die Realisierungsphase des Übertragungsweges. Dazu seien teilweise Materialbeschaffungen zu beauftragen, teilweise seien Baumaßnahmen und auch Schaltarbeiten am Kundenstandort notwendig.
  - Auch der Kunde habe teilweise seine Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Dies betreffe beispielsweise Kabelverlegungen am Kundenstandort, die Sicherstellung der Stromversorgung sowie die Sicherstellung eines Einbauplatzes für das Remote-Device.
  - 5 Tage vor dem VLT erfolge dann die Feinterminierung. D. h., dem Kunden werde neben dem Lieferdatum auch eine Uhrzeit mitgeteilt.
  - Der Übergabetermin sei vorzubereiten.
  - Am Übergabetermin erfolge dann anhand einer Einmessung noch der Test der Betriebsfähigkeit. Die Ergebnisse werden in einem Bereitstellungsprotokoll festgehalten und an den Kunden übermittelt.
  - Sollten Störungen auftreten, kann der Kunde mit dieser Bereitstellungsanzeige an die Störungsannahmestellen herantreten.
  - Schließlich erfolge der Auftragsabschluss. Dies erfolgt mittels interner Dokumentationen, um den Auftrag in den Systemen der Antragstellerin zu vermerken.
38. Die Beigeladenen haben während der öffentlich mündlichen Verhandlung die Ausführungen aus ihren bereits schriftlich eingereichten Stellungnahmen vertieft. Im Wesentlichen haben sie die Höhe der beantragten Entgelte grüßt. Die Prozesse der Antragstellerin unterlägen einer stetigen Effizienzsteigerung, die in die Entgelte einfließen müsste. So wende die Antragstellerin das sog. Verfahren „Augmented Reality“ an. Vorliegend erhebe sie die Prozesszeiten zwar anscheinend nach der anerkannten REFA-Methode. Angesichts der in den Vorverfahren (Anmerkung: Beschluss BK2a-19/001) erfolgten Entgeltkürzungen sei aber eine vertiefte Überprüfung der von der Antragstellerin in den Kostenunterlagen ausgewiesenen Prozesszeiten und damit die Kosteneffizienz, etwa durch ein externes Gutachten, anzustreben.
39. Die Antragstellerin hat entgegnet, dass das Verfahren „Augmented Reality“ ein Modellversuch war, der schon Anfang 2019 wieder eingestellt worden sei. Soweit hier die Anwendung der REFA-Methode angezweifelt werde, bestehe dafür kein Anlass. Das TKG mache insoweit keine Vorgaben. Die Antragstellerin erstelle die Kostenunterlagen und sei hierbei in der Wahl der Methoden frei, solange es betriebswirtschaftlich anerkannte Methoden der Zeiterfassung seien. Sie sei dazu

berechtigt, die REFA-Methode eigenständig zu nutzen und in dieser Weise dann Prozessschritte und -zeiten zu ermitteln. Es müssten keineswegs externe Gutachten in Auftrag gegeben werden und schon gar nicht bestehe Anlass, dass die Bundesnetzagentur die Kostenunterlagen der Telekom erstelle.

40. Die Beigeladenen haben darauf hingewiesen, dass die Bereitstellungsentgelte der Leistung VPN 1.0 unter den hier beantragten Bereitstellungsentgelten lägen. Dies sei nicht schlüssig.
41. Die Antragstellerin hat erwidert, dass bei den Entgelten der Leistung VPN 1.0 noch eine Entgeltsystematik vorläge, die noch aus der nicht regulierten Zeit herühre, wo man also sozusagen über niedrige Bereitstellungsentgelte einen Marktanzreiz schaffen wollte, die Produkte zu ordern. Das heiße aber nicht, dass man hier auf Kosten verzichtet habe, sondern man habe die Kosten, die dann sozusagen nicht durch das Bereitstellungsentgelt abgedeckt waren, in das Überlassungsentgelt verschoben.
42. Im Einzelnen wird auf das in der Akte befindliche Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.
43. Die Beigeladene zu 1. hat mit Schreiben vom 17.02.2021-, die Beigeladene zu 2. sowie die Beigeladene zu 5 haben mit Schreiben vom 24.02.2021 eine schriftliche Stellungnahme eingereicht.
44. Die Beigeladene zu 1. hat im Wesentlichen die Höhe der beantragten Entgelte beanstandet. Ausgehend vom Jahr 2013 würden die Entgelte bis zu 158%, gegenüber dem Genehmigungszeitraum bis 2021 bis zu 104% ansteigen. Diese Entwicklung sei nicht nachvollziehbar. Die Telekom biete das Vorleistungsprodukt Carrier-Festverbindung seit mehr als zwanzig Jahren an, optimierte die Effizienz des Bereitstellungsprozesses in dieser Zeit jedoch angeblich nicht. Wegen einer zunehmenden Automatisierung in der Auftragsverarbeitung und des Erfahrungsgewinns sei dies unwahrscheinlich.
45. Neue Techniken wie beispielsweise das 2018 bei Telekom eingeführte Schalten von Verbindungen mittels Augmented Reality müssten zur Effizienzsteigerung führen. Durch diese Handlungsweise würden Schaltungen, z.B. im Rahmen der Bereitstellung der CFV, schneller und fehlerfreier durchgeführt, was die in die Entgeltermittlung einfließenden Kosten reduziere.
46. Außerdem sei auf den Bereitstellungsprozess eines gleichwertigen, derzeit nicht existenten, nativen Ethernetprodukts als Berechnungsgrundlage für das Entgelt abzustellen. Dies führe zu deutlich effizienteren Bereitstellungsprozessen, was eine Reduzierung der Prozesszeiten und damit eine Entgeltabsenkung gegenüber den beantragten Entgelten zur Folge hätte.

47. Die Beigeladene zu 1 forderte weiterhin die Beauftragung eines unabhängigen, vereidigten Sachverständigen zur Erstellung eines Prozessgutachtens zur Ermittlung von effizienten Bereitstellungs-, Kündigungs- und Entstörprozessen durch die Bundesnetzagentur sowie die Durchführung einer Vorortprüfung der Prozesse. Sie kritisierte in diesem Zusammenhang die Ermittlung der Prozesszeiten durch das Personalcontrolling der Telekom auf Basis von REFA-Methoden.
48. Die Beigeladene zu 5. hat im Wesentlichen die Höhe der beantragten Entgelte beanstandet. Die Bereitstellungsentgelte für die Anschlusslinie sowie die Kollokationszuführung lägen im Durchschnitt um rd. 78 % über den zuletzt genehmigten Entgelten. Bei einzelnen Produktvarianten lägen die Steigerungen bei mehr als 100%. Aufgrund eher zu erwartender Effizienzen bei seit Jahren am Markt etablierten Produkten könne dies nicht nachvollzogen werden, zumal keine Kostensteigerungen innerhalb der vergangenen zwei Jahre im Rahmen der Bereitstellungsprozesse ersichtlich seien.
49. Außerdem sei auf den Bereitstellungsprozess eines nativen Ethernetprodukts als Berechnungsgrundlage für das Entgelt abzustellen. Insbesondere die im Hinblick auf die eingesetzte Technik erwartbaren erheblichen Kostenvorteile würden sich bei Zugrundelegung eines SDH-Netzes nicht abzeichnen.
50. Die Entgeltsteigerungen für Standard-Leistungen im Rahmen der Bereitstellungs- bzw. Entstörprozesse seien in keiner Weise plausibel und ein klarer Hinweis auf Entgeltanträge, die signifikant über den Kosten der effizienten Leistungserbringung (KeL) liegen. Dies beträfe insbesondere die Mehrfachanfahrten im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder Entstörung sowie die beantragten Entgelte für Wandlung (Produktwechsel) sowie Überführung (Vertrags- und/oder Kundenwechsel), also Leistungen die sich ganz wesentlich auf die Pflege der Telekomseitigen IT-Systeme beziehen würden.
51. In allen Stellungnahmen wurden die umfangreichen Schwärzungen kritisiert. Außerdem lägen keine antragsbegründenden Unterlagen bei, die das Abweichen von vormals beantragten beziehungsweise genehmigten Entgelten erklärten. Die Vorlage entsprechender ungeschwärzter Unterlagen wurde gefordert.
52. Die abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen sind an die Antragstellerin und die Beigeladenen, soweit sie keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, übersandt worden.
53. Mit Schreiben vom 01.03.2021 legte die Antragstellerin nach Aufforderung durch die Beschlusskammer eine detaillierte Darstellung vor, aus der hervorgeht, bei welchen Entgeltpositionen und aus welchen Gründen sich Kostenveränderungen gegenüber dem vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren (BK2a-19-002) ergeben habe. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde dazu weiter

ausgeführt. Ein Teil der Veränderungen der Kosten sei auf die Veränderungen der produktübergreifenden Parameter zurückzuführen. Insbesondere die jährlichen, vor allem auf die Tarifabschlüsse zurückzuführenden, Stundensatzerhöhungen führten zu einer grundsätzlichen Kostensteigerung bei prozessbasierten Entgelten. Hinzu käme die Entwicklung der Gemeinkosten, die aufgrund der umsatzbasierten Allokation je Produktvariante unterschiedlich ausfielen, sowie die erstmalige Berücksichtigung der BNetzA-Gebühren, die bei den SDH-Varianten aufgrund des geringen Umsatzvolumens zu einer signifikanten Kostenerhöhung über alle Varianten führten.

54. Im Einzelnen:
55. A) Anschlusslinie / Kollokationszuführung
- Die Steigerung der beantragten Kosten beruhe neben den beschriebenen Stundensatz- und Gemeinkostenentwicklungen, im Wesentlichen auf einem überarbeiteten Nachweis der Kosten für die Auskundung, der zu einer insgesamt höheren Prozesszeit führe. Unterschiede zwischen den Varianten erklärten sich vor allem durch die unterschiedlichen Stundensatzentwicklungen der jeweils beteiligten Ressorts. Bei der 2M mache sich zudem ein höherer Anteil an aufwendiger bereitzustellenden Glasfaserleitungen bemerkbar. Zudem falle bei den SDH-Varianten die erstmalige Umlage der für dieses Verfahren voraussichtlich anfallenden Gebühren auf die Entgelte stärker ins Gewicht.
56. B) Express-Entstörung
- Grundsätzlich gesunkene Kosten - vor allem aufgrund geringerer Störfrequenzen und gesunkenen Prozesszeiten. Diese würden von der Umlage der BNetzA-Gebühren weitgehend überkompensiert.
57. Zusatzleistungen CFV SDH
- Da es keine wesentlichen Veränderungen der Prozessabläufe gegeben habe, ergäben sich die Veränderungen überwiegend aus den Entwicklungen bei den Stundensätzen und Gemeinkosten sowie der Umlage der BNetzA-Gebühren, die im Vergleich zu CFV Ethernet hier stärker ins Gewicht fielen.
58. Die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden vor dem Entscheidungsentwurf informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 132 Abs. 4 TKG).
59. Der beabsichtigte Entscheidungsentwurf ist im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 7/2021 vom 14.04.2021 unter der Mitteilungsnummer 136 sowie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zur nationalen Konsultation veröffentlicht worden. Zugleich ist interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

60. Daraufhin haben die Beigeladene zu 1 und 9, jeweils mit Schreiben vom 12.05.2021, eine Stellungnahme eingereicht. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 12.05.2021 eine Stellungnahme eingereicht.
61. Die Beigeladene zu 9 sieht die gegenüber den beantragten Entgelten in vielen Bereichen beabsichtigte Entgeltabsenkung als positiven Ansatz zu einer fairen Entgeltregulierung. Allerdings habe die Beschlusskammer nicht alle Absenkungspotenziale vollumfänglich berücksichtigt, da die Konsultationsentgelte deutlich über den bisherigen regulierten Entgelten lägen. Diese bisher regulierten Entgelte müssten stets die Basis für die Entgeltbewertung sein. Die Beigeladene kritisiert, dass ihr die in der Verfahrensakte enthaltenen Prüfgutachten nicht vorgelegt würden. Zudem sollte und müsse die Antragstellerin ihre Arbeitsprozesse effizienter gestalten, bzw. zu vertretende Ineffizienzen nicht als Grund für Entgelterhöhungen nehmen. Überhöhte Entgelte hätten unmittelbar negative Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle der Mitgliedsunternehmen der Beigeladenen zu 9 und somit auf die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen wie auf die Entwicklung von Wettbewerb.
62. Aus Sicht der Beigeladenen zu 1 seien die gemäß Konsultationsentwurf veröffentlichten Entgelte überhöht und weiterhin signifikant abzusenken.
63. Die Entwicklung der Entgelthöhe der Bereitstellungsentgelte CFV SDH zeige unter Berücksichtigung des Konsultationsentwurfs gegenüber dem Genehmigungszeitraum bis 2021 einen Anstieg bis zu 16%. Zwar folge der Konsultationsentwurf nicht den von der Antragstellerin ursprünglich beantragten Steigerungsraten für die CFV SDH Bereitstellung von bis zu 104%, jedoch sei eine Erhöhung der Bereitstellungsentgelte weiterhin nicht plausibel, sondern bestätige nur, dass die beantragten Entgelte, aber auch die nun im Konsultationsentwurf enthaltenen Entgelte weit überhöht seien.
64. Die Behauptung der Antragstellerin, dass die Kostensteigerungen maßgeblich aus den erhöhten Stundensätzen resultieren würden, sei offensichtlich falsch. Ein Tarifabschluss der Antragstellerin aus 2020 sehe bis Juli 2021 eine Steigerung der Tarifföhne um insgesamt bis zu 5% vor. Dies sei weniger, als die im Konsultationsentwurf vorgesehene Entgeltsteigerung von 9% oder gar 16%, die ausgehend von der maximal 5%igen Tarifierhöhung und der im Konsultationsentwurf weiteren aufgelisteten Kürzungen nicht plausibel sei. Deshalb müssten die derzeit geltenden Entgelte abgesenkt werden.
65. Die Beigeladene zu 1 halte weiter an der Position fest, dass das native Ethernet als Basis für die Ermittlung der Entgelte genutzt werden müsse.

66. Die Beigeladene zu 1 halte angesichts der von der Beschlusskammer vorgenommenen Anpassungen der Prozesszeiten an ihrer Forderung nach einem unabhängigen Gutachten fest.
67. Für die Bestimmung des Zinssatzes sei ein WACC entsprechend der Mitteilung der Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU (2019/C 375/01) heranzuziehen.
68. Die Kommission habe diesbezüglich im Notifizierungsverfahren (DE/2020/2264) betreffend der TAL-Einmalentgelte (BK3-20/013) bereits klargestellt:

*Künftige Anpassung der WACC-Berechnungsmethode*

*Die Kommission erkennt die von der BNetzA vorgeschlagene Übergangsfrist für die Festlegung des WACC-Wertes an. In dieser Hinsicht erinnert die Kommission die BNetzA daran, dass sie spätestens ab dem 1. Juli 2021 alle Notifizierungen einer WACC-Methode oder der Werte von Altinfrastrukturen auf der Grundlage der in der Mitteilung dargelegten Grundsätze prüfen wird. Daher sollte die BNetzA künftig die von der Kommission gemäß der Mitteilung angewandte Methode berücksichtigen. (Herv. nicht im Original)*

69. Bezüglich der Berücksichtigung der Kommissionsstellungnahme verweist die Beigeladene zu 1 auf den Beschluss des BVerwG im Verfahren, Az.: 6 B 46.20. Auch wenn vorliegend die Kommission noch nicht Stellung nehmen konnte, seien trotzdem die Leitlinien der Kommission zum WACC bereits im Konsultationsentwurf zwingend anzuwenden. Auf diese Notwendigkeit habe initial das VG Köln im Urteil VG 21 K 7279/18 hinsichtlich der Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes nach dem WACC-Modell unter Anwendung der CAPM-Methode und unter Durchführung einer exponentiellen Glättung hingewiesen. Hier habe die Bundesnetzagentur weder dargelegt, dass in dem zugrundeliegenden Fall vom europäischen Standard abweichende nationale Besonderheiten vorlägen noch, dass gegenläufige öffentliche oder private Belange zu berücksichtigen seien, denen nach der besonders zu begründenden Einschätzung der Bundesnetzagentur im konkreten Einzelfall ein so hohes Gewicht zukomme, dass ihr Zurücktreten nicht gerechtfertigt erscheine. Dies sei auch vorliegend gar nicht möglich, weil solche Umstände offensichtlich nicht bestünden.
70. Demnach bedürfe es auch vorliegend der besonderen Begründung, weshalb eine Nichtbefolgung der Kommissionsvorgaben im konkret vorliegenden Fall ausnahmsweise besser geeignet wäre, die Ziele des TKG zu realisieren. Nicht hinreichend sei jedenfalls lediglich ein Verweis darauf, dass der Effekt nicht groß sei oder das Konsistenzgebot dieses verlange. Insbesondere bestehe kein großer Aufwand den richtigen WACC anzusetzen.

71. Im Sinne einer rechtssicheren Entscheidung werde die Beschlusskammer daher ersucht, bei der Berechnung der Entgelte die Mitteilung der Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission (2019/C375/01) umzusetzen. Im Rahmen der Entscheidung BK3-20/013 sei ein Wert i.H.v. 2,90% ermittelt worden. Dieser Wert sei für eine Entscheidung, welche ab dem 01.07.2021 gelte, zu aktualisieren.
72. Die zu 1 beantrage daher nochmals:
- a. Die Bereitstellungsentgelte gemäß Konsultationsentwurf sind zu reduzieren. Aufgrund von Effizienzsteigerungen im Bereitstellungsprozess, der Nutzung des ‚native Ethernet‘ als Berechnungsbasis, Messfehlern und einer fehlerhaften Zinsberechnung sind die Bereitstellungsentgelte wesentlich unterhalb der bis zum 30.06.2021 gültigen Entgelte festzulegen.*
  - b. Darüber hinaus beantragt die 1&1 Versatel, dass die Beschlusskammer auf ihre Kosten einen unabhängigen, vereidigten Sachverständigen zur Erstellung eines Prozessgutachtens zur Ermittlung von effizienten Bereitstellungs-, Kündigungs- und Entstörprozessen beauftragen möge.*
73. Auch nach einem Ende des gemäß Konsultationsentwurf vorgesehenen Genehmigungszeitraums bis zum 30.06.2024 bestehe - aufgrund der voraussichtlich zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Migration – ein weiterer, notwendig zu regulierender Genehmigungszeitraum bis mindestens Anfang 2026.
74. Die Antragstellerin begrüße die beabsichtigte Befristung bis zum 30.06.2024. Die Bereitstellung von Mietleitungen laufe auf Grundlage des geplanten Abmanagens der SDH-Plattform inkl. der 1850-Technik aus. Daher werde ein Folgeantrag nicht mehr erforderlich sein. Die Antragstellerin weit darauf hin, dass sie die vorliegenden Leistungen nicht bis zum Ende der vorgesehenen Genehmigungsdauer verpflichtend anbieten werde, falls sich im Rahmen des aktuell anstehenden Verfahrens auf teilweisen Widerruf der Regulierungsverfügung BK2a-16/002R vom 19.12.2018 gemäß § 13 TKG – wie von ihr beantragt – ergeben sollte, dass die Bereitstellung von SDH-basierten Mietleitungen vor dem 30.06.2024 durch die Antragstellerin nicht mehr verpflichtend erbracht werden müsse. Dieses Verfahren finde aktuell bei der Bundesnetzagentur unter dem Aktenzeichen BK2b-21-004 statt.
75. Dem Bundeskartellamt wurde gem. § 123 TKG zur Stellungnahme gegeben. Es hat von einer Stellungnahme abgesehen.
76. Der Entscheidungsentwurf ist am 28.05.2021 der EU-Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß

77. § 13 Abs. 1 S. 2, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG zur Verfügung gestellt worden. Die EU-Kommission hat die Notifizierung daraufhin unter der Nummer DE/2021/2325: „Auf der Vorleistungsebene an festen Standorten bereitgestellter Zugang von hoher Qualität in Deutschland – Abhilfemaßnahmen (Entgelte für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit CFV-SDH)“ registriert. Mit Schreiben vom 25.06.2021 hat die Kommission mitgeteilt, dass sie keine Anmerkungen habe.
78. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akte verwiesen.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird nachfolgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

1	Rechtsgrundlage .....	24
2	Zuständigkeit, Verfahren und Frist.....	25
2.1	Konsultations- und Konsolidierungsverfahren.....	26
3	Genehmigungspflicht.....	28
3.1	Umfang.....	28
3.2	Leistung im Sinne des Marktes Nr. 4 .....	28
4	Genehmigung.....	29
4.1	Art der Genehmigung .....	29
4.1.1	Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs, Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte und Gewährleistung unverzerrten und unbeschränkten Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation .....	31
4.1.2	Wahrung von Nutzer- und Verbraucherinteressen .....	34
4.1.3	Entwicklung des Binnenmarktes .....	35
4.1.4	Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen .....	35
4.1.5	Abwägung und Zwischenergebnis .....	36
4.1.6	Ermessensausübung hinsichtlich der Mittel zur Sicherstellung des angestrebten Preisniveaus .....	37
4.1.7	Prüfungsmaßstab bzw. Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne .....	37
4.1.7.1	Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.....	37
4.2	Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG .....	38
4.2.1	Kostenunterlagen.....	40
4.2.2	Angaben zu Absatz und Umsatz.....	42
4.3	Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG.....	42
4.4	Anforderungen des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG .....	43
4.4.1	Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung .....	43
4.5	Kalkulationsbasis.....	43
4.6	Zins .....	45
4.7	Kostenermittlung.....	46
4.7.1	Bewertung der Kostenunterlagen.....	46
4.7.2	Bewertung der Produktkalkulation.....	47
4.7.2.1	Übernahme der antragsübergreifenden Anpassungen in die Produktkalkulation CFV-SDH .....	48
4.7.2.2	Bündelvarianten .....	49
4.7.2.3	Produkt- und Angebotskosten Technik.....	49
4.7.2.3.1	Bereitstellung und Kündigung.....	49
4.7.2.3.2	Express-Entstörung.....	54
4.7.2.3.3	Zusatzleistungen.....	55
4.7.2.4	Produkt- und Angebotskosten Vertrieb.....	57
4.7.2.4.1	Bereitstellung und Kündigung.....	57

4.7.2.4.2	Express-Entstörung.....	58
4.7.2.4.3	Zusatzleistungen.....	58
4.7.3	Würdigung eingegangener Stellungnahmen .....	59
4.8	Gebühren .....	64
4.9	Alternative Erkenntnisquellen gem. § 35 Abs. 1 TKG .....	66
4.9.1	Internationaler Tarifvergleich (ITV).....	66
4.10	Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG.....	67
4.11	Anträge der Beigeladenen .....	67
5	Befristung.....	68

## 1 Rechtsgrundlage

79. Die Entscheidung beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG.
80. Die gegenständlichen Leistungen wurden einer Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen,  
*siehe Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018, Tenor Ziffer 8.*
81. Im Rahmen ihres pflichtgemäß ausgeübten Ermessens kommt die Beschlusskammer vorliegend zu dem Ergebnis, die Genehmigung nach Maßgabe von § 31 TKG auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG zu erteilen.
82. Nach dieser Vorschrift ist eine Genehmigung ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen des § 28 und im Fall einer Genehmigung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 vorliegen.

## 2 Zuständigkeit, Verfahren und Frist

83. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.
84. Die Verfahrensvorschriften wurden gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 Satz 1 TKG i.V.m. § 5 Abs. 2 und 5 Plan-SiG).
85. Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Soweit in den Stellungnahmen gerügt wird, dass eine zu umfangreiche Schwärzung der Unterlagen der Antragstellerin erfolgt sei, ist anzumerken, dass es sich dabei ausschließlich um detaillierte Informationen zu den Kostennachweisen handelte, die sämtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin betreffen. Mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007) hält die Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltgenehmigungsverfahren fest. Der gegenständliche Bereitstellungsprozess wurde den Beigeladenen über die ihnen vorliegenden ungeschwärzten Antragsunterlagen hinaus während der öffentlich mündlichen Verhandlung durch die Antragstellerin explizit erläutert. Zu den Entwicklungen der Kostenparameter hat die Antragstellerin in der am 01.03.2021 eingereichten Stellungnahme ausgeführt.
86. Die Beigeladenen hätten bei einer vollständigen oder auch nur teilweisen Offenlegung der Kostennachweise einen weiten Einblick in die interne Kalkulation der Antragstellerin bekommen und daraus ggf. wertvolle Erkenntnisse für eine eigene Optimierung und damit eine Verbesserung ihrer Konkurrenzposition zur Antragstellerin erhalten. Zwar ist die Antragstellerin verpflichtet, Zugang zu ihrem Netz zu Kosten, die eine effiziente Leistungsbereitstellung nicht überschreiten, zu gewähren. Damit einher geht indessen nicht die Pflicht, sämtliche internen Kosten, Kalkulationen, betrieblichen Abläufe und Prozesse ihren Mitbewerbern im Rahmen von Entgeltverfahren offenbaren zu müssen. Daran ändert nichts, dass von Seiten der Wettbewerber einzelne Kostenbestandteile als überhöht bzw. ineffizient angesehen werden. In solchen Fällen ist es gerade Zweck und Aufgabe der

Regulierung, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, korrigierend einzugreifen.

87. Die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden vor dem Entscheidungsentwurf informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 132 Abs. 4 TKG).
88. Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des TKG handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs und Gelegenheit zur Stellungnahme genügt.

## 2.1 Konsultations- und Konsolidierungsverfahren

89. Zu der Entgeltgenehmigung wird ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchgeführt.
90. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Konsultationsverfahrens ergibt sich aus § 15 TKG  
 vgl. BVerwG, Urteil 6 C 2.16 vom 30.01.2017, juris-Rn. 20.
91. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Konsolidierungsverfahrens folgt aus dem Unionsrecht und einer gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des § 13 Abs. 1 Satz 1 TKG. Seinem Wortlaut nach verpflichtet § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 TKG die Bundesnetzagentur zwar nur dazu, die Entwürfe von Regulierungsverfügungen – bei Vorliegen verschiedener weiterer Voraussetzungen – einem Konsultations- und Konsolidierungsverfahren zu unterziehen. Mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben nach Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 Rahmenrichtlinie in Verbindung mit Art. 8 und 13 Abs. 3 Satz 3 Zugangsrichtlinie ist allerdings § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 TKG richtlinienkonform ergänzend dahin auszulegen, dass diese Norm über ihren Wortlaut hinaus auch Anwendung auf Entwürfe von Entgeltgenehmigungen findet (BVerwG, Urteil 6 C 2.17 vom 30.01.2017, juris-Rn. 22 ff.).
92. Hierzu hatte das Bundesverwaltungsgericht in dem Verfahren 6 C 10.13 mit Beschluss vom 25.06.2014 (BVerwGE 150, 74) ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof gerichtet und die (hier verkürzt wiedergegebene) Frage adressiert, ob eine nationale Regulierungsbehörde in ex ante - Entgeltgenehmigungsverfahren aufgrund von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) verpflichtet ist, vor jeder Genehmigung konkret beantragter Entgelte erneut ein Konsolidierungsverfahren durchzuführen.

93. Mit Urteil vom 14. Januar 2016 (Rs. C-395/14, ECLI:EU:C:2016:9 -, Urteilstenor und Rn. 56 f. (juris)) hat der Gerichtshof der Europäischen Union die Vorlage wie folgt beschieden:
94. „Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regulierungsbehörde, wenn sie einen als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht eingestuften Betreiber verpflichtet hat, Mobilfunkterminierungsleistungen zu erbringen, und die hierfür verlangten Entgelte nach Durchführung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Verfahrens der Genehmigungspflicht unterworfen hat, verpflichtet ist, dieses Verfahren vor jeder Genehmigung solcher Entgelte dieses Betreibers erneut durchzuführen, sofern die letztgenannte Genehmigung Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung haben kann.“
95. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union in der Entscheidung (juris-Rn. 55) weiter ausführt, wirkt sich eine von einer nationalen Regulierungsbehörde beabsichtigte Maßnahme dann im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b der Rahmenrichtlinie auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten aus, wenn sie diesen Handel in nicht nur geringfügiger Weise unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell beeinflussen kann. Entsprechendes gilt für die hier verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelte für Carrierfestverbindungen. Die alternativen Anbieter von Mietleitungen müssen nämlich die für den Auftritt im Endkundenbereich notwendigen Zugangs- und Kollokationsleistungen hauptsächlich von der Antragstellerin beziehen. Bei den alternativen Anbietern als auch bei den Endkunden kann es sich durchaus auch um Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten handeln (vgl. BVerwG, Urteil 6 C 2.17 vom 30.01.2017, juris-Rn. 25).
96. Nach § 31 Abs. 4 S. 3 TKG soll innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens entschieden werden. Aufgrund der in den vorgenannten Urteilen des Gerichtshofes der Europäischen Union und des Bundesverwaltungsgerichts festgestellten unionsrechtlichen Verpflichtung zur Durchführung des Konsolidierungsverfahrens war in dem gegenständlichen Verfahren von dieser Regel abzuweichen. Eine Genehmigungserteilung ist erst zum 01.07.2021 erforderlich, da die vorgängige Entgeltgenehmigung (BK2a-19/002) in Bezug auf die hier gegenständlichen Entgelte bis zum 30.06.2021 fort gilt.

### 3 Genehmigungspflicht

- 97. Die im Tenor zu 1. genehmigten Entgelte sind genehmigungspflichtig.
- 98. Die grundsätzliche Genehmigungspflicht sämtlicher verfahrensgegenständlicher Entgelte ergibt sich aus Ziffer 1 i. V. m. Ziffer 2 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018.
- 99. In der Regulierungsverfügung ist die Antragstellerin dazu verpflichtet worden, Zugang zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen in den Bandbreiten von 2 bis 10 Mbit/s sowie von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s sowie zu sonstigen etwaigen hochqualitativen Zugangsprodukten mit entsprechenden Bandbreiten zu gewähren. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen, da es sich bei den zugrundeliegenden Leistungen um Punkt-zu-Punkt-Verbindungen handelt, gemäß Ziffer 8 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018 der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG und den diese konkretisierenden Bestimmungen der Regulierungsverfügung.

#### 3.1 Umfang

- 100. Die durch die Regulierungsverfügung begründete Zugangsverpflichtung umfasst neben der eigentlichen Verpflichtung, Zugang zu den Abschluss-Segmenten sowie zu etwaigen hochqualitativen Zugangsprodukten zu gewähren, zugleich auch sämtliche zusätzliche (Service-)Leistungen, welche die Inanspruchnahme des Zugangs überhaupt erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.

#### 3.2 Leistung im Sinne des Marktes Nr. 4

- 101. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass es sich nicht um ein Produkt des Marktes Nr. 4 handeln könnte. Für beide Regelungsgegenstände, das bedeutet sowohl für Entgelte für Abschluss-Segmente von Mietleitungen als auch für Entgelte für sonstige hochqualitative Punkt-zu-Punkt-Verbindungen gemäß Ziffer 8 des Tenors der Regulierungsverfügung ist die Verpflichtung zur Vorabgenehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG vorgesehen.
- 102. Die Genehmigungspflicht bezieht sich auf alle Leistungen, die von der auferlegten Zugangsverpflichtung umfasst sind.

## 4 Genehmigung

103. Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.
104. Die genehmigten Entgelte erfüllen die Anforderungen der § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 28 TKG. Gleichzeitig fehlt es an Versagungsgründen i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 2 und S. 3 TKG.
105. Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht geboten, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist. Ein Vorgehen nach § 31 Abs. 2 TKG kam vorliegend nicht in Betracht, weil die dort geregelten Verfahren nicht besser geeignet sind als das Verfahren § 31 Abs. 1 Satz 1 TKG.

### 4.1 Art der Genehmigung

106. Die Beschlusskammer legt fest, dass die zur Genehmigung beantragten Entgelte auch den Maßgaben des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 TKG zu genügen haben. Die Entgelte dürfen damit weder missbräuchlich sein noch dürfen sie die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG übersteigen. Die dabei anzuwendende Prüfungsmethodik folgt den Vorgaben des § 35 Abs. 1 TKG.
107. Gemäß Ziffer 8.1 der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018 muss sich die Antragstellerin die Entgelte für die Gewährung des Zugangs zu (Ethernet-over-SDH bzw. SDH)-CFV nach Maßgabe des § 31 TKG genehmigen lassen. Mit den vorstehenden Festlegungen konkretisiert die Beschlusskammer, welches diese Maßgaben sind. Die Festlegungen berücksichtigen alle der Beschlusskammer zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte, soweit sie für die Festlegung der Maßstäbe und Methoden im Rahmen des vorliegenden Entgeltgenehmigungsverfahrens relevant sind.
108. Dass die Beschlusskammer gehalten ist, die Maßstäbe und Methoden einer Entgeltgenehmigung im Rahmen des jeweiligen Entgeltgenehmigungsverfahrens – und nicht bereits in der vorausgehenden Regulierungsverfügung – festzulegen, folgt namentlich aus dem Wortlaut, der Systematik und der historischen Auslegung des TKG; Sinn und Zweck unter Berücksichtigung des Unionsrechts stehen dem nicht entgegen,

*vgl. BVerwG, Urteil 6 C 4.17 vom 30.05.2018, Rz. 22 ff.*

109. Die derart zu treffende Festlegung hat darauf Rücksicht zu nehmen, dass nach der gesetzlichen Konzeption des Entgeltgenehmigungsverfahrens zumindest eine Vorprägung im Hinblick auf den Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) besteht. Andere Vorgehensweisen sind dagegen subsidiär. Letzteres folgt aus der in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG genannten Voraussetzung, dass derartige Vorgehensweisen besser geeignet sein müssen, die Regulierungsziele nach § 2 zu erreichen, sowie aus der in § 31 Abs. 2 Satz 3 TKG geregelten besonderen Begründungspflicht,

*vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 31 m. w. N.*

110. Es liegt dabei nahe, dass sich die erwähnte Vorprägung nicht nur auf den KeL-Maßstab, sondern auch auf die Regelmethode nach § 35 Abs. 1 TKG erstreckt. Auch hier gilt, dass eine Abweichung nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG möglich ist.

111. Sollte Anlass für die Prüfung bestehen, ob einer anderen Vorgehensweise im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG der Vorzug zu geben ist, so hat die Bundesnetzagentur alle wesentlichen Parameter und Verfahrensschritte der in den Vergleich einzubeziehenden Vorgehensweisen im Wege einer gestaltenden Entscheidung selbst festzulegen. Anschließend hat sie zu bewerten, wie sich die Entgeltberechnungsmethoden jeweils auf die unterschiedlichen - ggf. zunächst zu konkretisierenden und zu gewichtenden - Regulierungsziele nach § 2 TKG auswirken. Dieses komplexe Prüfungsprogramm kann nur im Rahmen einer Abwägung bewältigt werden,

*vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 48.*

112. Insbesondere, aber nicht ausschließlich dann, wenn kein Anlass für eine derartige Prüfung besteht, kann die Bundesnetzagentur in der Begründung der Entgeltgenehmigung grundsätzlich auf ihre Erwägungen in der zugrunde liegenden Regulierungsverfügung verweisen,

*vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 32.*

113. Sie hat in dem Fall allein noch zu entscheiden, ob im Rahmen der KeL-Prüfung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 TKG im Einzelgenehmigungs- (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG) oder im Price-Cap-Verfahren (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG) vorzugehen ist.

114. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben ist die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gekommen, dass das hiesige Entgeltgenehmigungsverfahren dem gesetzlichen Regelmodell folgen sollte.

115. Von einer Genehmigung auf der Grundlage einer anderen, strengeren Vorgehensweise nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 TKG, wie etwa nach Maßgabe eines reinen

Grenzkostenansatzes, war vorliegend abzusehen, da es sich - anders etwa als bei der Terminierungsleistung - um kein strukturell zweiseitig ausgerichtetes Zugangsprodukt handelt,

*vgl. hierzu auch Ziffern 3.8.4.1.1.2 und 3.8.4.1.1.8 der Regulierungsverfügung BK 2b-16/005 vom 14.12.2016.*

116. Eine Genehmigung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 TKG kommt vorliegend ebenfalls nicht in Betracht, weil es sich vorliegend um Zugangsleistungen handelt, die regelmäßig unter Verwendung weiterer (Netz-) Leistungen weitervertrieben werden.
117. Auch besteht kein Anlass, in eine Abwägung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG einzutreten. Denn vorliegend ist ein Bedürfnis nach einer von dem KeL-Maßstab des § 31 Abs. 1 TKG oder der Prüfmethodik des § 35 Abs. 1 TKG abweichenden Vorgehensweise weder ersichtlich noch bislang im Verfahren vorgetragen worden. Vielmehr entspricht eine Prüfung anhand des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den jeweiligen Regulierungszielen in verhältnismäßiger Weise. Die Beschlusskammer legt diesen Maßstab deshalb den nachfolgenden Untersuchungen zu Grunde.
118. Auch wenn namentlich kein Anlass besteht, in eine Abwägung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG einzutreten, hat die Beschlusskammer aus Gründen der zusätzlichen Rechtfertigung des Ergebnisses eine solche gleichwohl nachfolgend noch einmal ergänzend durchgeführt. Das Ergebnis, wonach der Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zugrunde zu legen ist, wird hierbei bestätigt.

#### 4.1.1 **Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs, Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte und Gewährleistung unverzerrten und unbeschränkten Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation**

119. Die Festlegung von Vorleistungsentgelten, deren Höhe dem Preisniveau entsprechen, das sich aufgrund der Preismechanismen in einem wettbewerblichen Markt einstellen würde, stellen das Regulierungsziel eines chancengleichen, nachhaltigen und unverzerrten Wettbewerbs im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 TKG besser und wirksamer sicher als Entgelte, die in ihrer Höhe bis zur Missbrauchsschwelle getrieben werden können.
120. Wettbewerb im vorgenannten Sinne wird auf den vorliegenden Märkten für Abschluss-Segmente von Mietleitungen und substitutiven Ersatzprodukten und auf den ihnen nachgelagerten Endkundenmärkten angestrebt, weil ein derartiger Wettbewerb in der Regel verschiedene als vorteilhaft angesehene Funktionen er-

füllt. So können namentlich in jeweils akzeptabler Weise Freiheit gewährt, Marktmacht kontrolliert, Preise gesetzt, Einkommen verteilt, Ressourcen alloziert, Anpassungen ermöglicht und technischer Fortschritt induziert werden,

*vgl. zu den Wettbewerbsfunktionen Koenig/Vogelsang/Kühling/Loetz/Neumann, Funktionsfähiger Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten: zum Begriff des „wirksamen Wettbewerbs“ im deutschen Wettbewerbsrecht, 2002, S. 44.*

121. Die Entgeltregulierung wendet sich in diesem Zusammenhang dem marktlichen Preismechanismus zu. Dieser Mechanismus trägt wesentlich zur Erreichung der aufgeführten Wettbewerbsfunktionen bei. Gebildet im Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage, zeigen Preise u.a. Knappheitsverhältnisse an, lenken die Produktionsfaktoren in die jeweils rentabelste Verwendungsrichtung und stimmen die Pläne auf den verschiedenen Märkten ab,

*vgl. Woll, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 14. Aufl. 2003, S. 91ff.*

122. In der Regel sollte der Staat den Preismechanismus auf einem Markt möglichst ungestört bzw. allenfalls begrenzt durch die Anforderungen des allgemeinen Wettbewerbsrechts arbeiten lassen. Dies gilt grundsätzlich auch für Märkte, auf denen ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen. Auf solchen Märkten können relativ hohe Preise des oder der marktmächtigen Unternehmen zu Marktexpansionen und Marktzutritten Dritter und damit nicht nur zu Mengenausweitungen und Preissenkungen, sondern insgesamt auch zu vorteilhaften Marktstrukturänderungen führen. Voraussetzung dafür ist allein, dass bestehende Marktzutrittschranken innerhalb absehbarer Zeit überwunden werden können. Aktiviert durch den Preismechanismus, würden die Selbstheilungskräfte des Wettbewerbs die bei einem oder mehreren Unternehmen vorhandene Marktmacht untergraben. Mit Rücksicht hierauf – und auch auf praktische Probleme des Bestimmens unfairer Preise und deren fortlaufender Kontrolle – ist etwa das allgemeine Kartellrecht zurückhaltend, was die Kontrolle absoluter Entgelthöhen anbelangt,

*vgl. zur dargestellten Argumentation Möschel, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht EG / Teil 1, 4. Aufl. 2007, Art. 82 Rz. 133f., Furse, „Excessive Prices, Unfair Prices and Economic Value: The Law of Excessive Pricing under Article 82 EC and the Chapter II Prohibition,“ in: European Competition Journal Vol. 4, Nr. 1 (2008) 59, S. 60 und 76ff., Heise, Das Verhältnis von Regulierung und Kartellrecht im Bereich der Netzwirtschaften, Berlin 2008, S. 182, jeweils m.w.N. In diesem Sinne auch BR-Drs. 755/03, S. 91 („Zum Abschnitt 3“).*

123. Die vorstehend skizzierte Funktionsweise von Preisen und damit die Ratio einer zurückhaltenden Preisobergrenzenkontrolle sind dagegen auf einem von einem

deutlichen Marktversagen gekennzeichneten Markt – wie dem verfahrensgegenständlichen Markt, vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 TKG i.V.m. der Festlegung der Präsidentenkammer – nicht anzutreffen. Aufgrund der infrastrukturbedingten hohen Zutrittsschranken werden auch bei weit über dem Wettbewerbspreis liegenden Entgelten keine Markteintritte erfolgen, die innerhalb absehbarer Zeit die Marktmacht der Antragstellerin erodieren lassen würden,

*vgl. zur ehemals analogen Situation in den sog. „Ausnahmebereichen“ des GWB Baur/Henk-Merten, Kartellbehördliche Preisaufsicht über den Netzzugang, 2002, S. 44; vgl. ferner die Beschlüsse des BGH vom 21.02.1995 in der Sache KVR 4/94, BGHZ 129, 37, S. 49ff., vom 06.05.1997 in der Sache KVR 9/96, BGHZ 135, 323, S. 328, und vom 22.07.1999 in der Sache KVR 12/98, BGHZ 142, 239, S. 252; siehe außerdem Möschel, a.a.O., Rz. 135 (Wettbewerbsrecht EG) sowie Furse, a.a.O., S. 60.*

124. Aus den vorgenannten Gründen besteht die konkrete Möglichkeit, dass der Preismechanismus auf dem gegenständlichen Zugangsmarkt für Abschluss-Segmente von 2 Mbit/s bis 155 Mbit/s und substitutiven Zugangsprodukten und Kollokationsleistungen seinen Allokations- und Planabstimmungsfunktionen nicht gerecht werden kann. Die mögliche Beeinträchtigung beschränkt sich freilich nicht allein auf diese Märkte.
125. Betroffen sind vielmehr auch die nachgelagerten Geschäfts- und Endkundenmärkte, wenn die alternativen Anbieter von Anschlussprodukten mit dedizierter Übertragungsbandbreite bzw. mit einer Übertragungsbandbreite, die den in der Marktdefinition identifizierten Qualitätsanforderungen gerecht wird, die für den Auftritt im Endkundenbereich notwendigen Zugangs- und Kollokationsleistungen eben nicht zu wettbewerbskonformen Preisen einkaufen können.
126. Letzteres jedoch könnte einmal dazu führen, dass der für den Auftritt auf den Endkundenmärkten unabdingbare Zugang nach § 21 TKG verwässert würde und ggf. sogar unterlaufen werden könnte. Sinn der auferlegten Zugangsgewährungsverpflichtung ist es namentlich, ein wettbewerbles und flächendeckendes Angebot von Anschlussprodukten mit dedizierter Qualität sowie Effizienzgewinne für die Nachfrager durch den Rückgriff auf eigene Infrastrukturen zu ermöglichen. Durch Vorleistungsentgelte, die den Wettbewerbspreis überschritten und einen Zugang nicht mehr rentabel erscheinen ließen, könnten diese Ziele in Frage gestellt werden.
127. Darüber hinaus würden Vorleistungsentgelte, welche den Wettbewerbspreis überschritten, der Antragstellerin ein wettbewerbsverzerrendes Quersubventionierungspotenzial erschließen. Auf den Zugangsmärkten erhobene Sonderrenten könnten von ihr als vertikal integriertem Unternehmen genutzt werden, um ihren Auftritt im Geschäfts- bzw. Endkundenbereich zu unterstützen.

128. Die Antragstellerin würde sich mithin einen von Mitwettbewerbern nicht erreichbaren Vorteil verschaffen. Zudem gingen den Nachfragern bei einem Einkauf zu Preisen, die den Wettbewerbspreis überschritten, Finanzmittel verloren, die ihnen ansonsten für das Agieren auf den Endkundenmärkten zur Verfügung stünden,
- vgl. zur Marktmachtübertragung (auch auf nicht beherrschte Märkte) Möschel, a.a.O., Art. 82 Rn. 102f.; ferner EuG, Urteil Rs. T-219/99 vom 17.12.2003, Rz. 127 – British Airways, mit Verweis auf EuGH, Urteil verb. Rs. 6/73 und 7/73 vom 06.03.1974, Rz. 22 – Commercial Solvents, und Urteil Rs. 311/84 vom 03.10.1985, Rz. 26 – CBEM.*
129. Den aufgeführten Beeinträchtigungen der Wettbewerbsmöglichkeiten und - damit einhergehend - des Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten kann allerdings regulatorisch entgegengewirkt werden. Mit der hoheitlichen Vorgabe von Preisobergrenzen, welche die ansonsten erwartbaren Wettbewerbsergebnisse nachbilden, lassen sich das Versagen des Preismechanismus kompensieren und Wettbewerbsverzerrungen verhindern.
130. Der Gesichtspunkt der Gewährleistung chancengleichen, nachhaltigen und unverzerrten Wettbewerbs streitet deshalb dafür, dass im Rahmen der Festlegung der Verpflichtungen für die Regulierungsverfügung nach § 13 TKG, ein Entgeltniveau für die Zugangsentgelte angestrebt wird, das keine den wettbewerbsanalogen Preis überschreitenden Zugangs- und Kollokationsentgelte zulässt.

#### 4.1.2 Wahrung von Nutzer- und Verbraucherinteressen

131. Die Festlegung von Vorleistungsentgelten, die nicht den wettbewerbsanalogen Preis überschreiten, wahren die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 3 TKG genannten Interessen der unmittelbaren und mittelbaren Nachfrager, namentlich der Verbraucher, besser und wirksamer als Entgelte, die in ihrer Höhe von vorneherein erst durch die Missbrauchsschwelle beschränkt werden,
- vgl. zur Wahrung der Verbraucherinteressen auch Art. 13 Abs. 2 S. 1 Zugangs-RL, aus dem mittelbar entnommen werden kann, dass neben wirtschaftlicher Effizienz und der Förderung nachhaltigen Wettbewerbs die Belange der Verbraucher bei der Entgeltregulierung von vorrangiger Bedeutung sind, so die Urteile des BVerwG vom 02.04.2008 in den Sachen 6 C 14.07 (Rz. 63), 6 C 15.07 (Rz. 70), 6 C 16.07 (Rz. 60) und 6 C 17.07 (Rz. 63); siehe ferner auch Art. 8 Abs. 2 lit. a Rahmen-RL.*
132. Die Höhe der Vorleistungsentgelte steht insofern in einem kausalen Zusammenhang zur Höhe der Endkundenpreise, als die Zugangsnachfrager erfahrungsgemäß Kostenersparnisse an die Endkunden weiterleiten, um ihren Marktanteil gegenüber der Antragstellerin zu erhöhen.

133. Dieser Kausalzusammenhang besteht grundsätzlich auch in umgekehrter Richtung, denn die Unternehmen werden bemüht sein, Kostensteigerungen auf die Endkunden abzuwälzen. Dies wird ihnen aber nur soweit möglich sein, wie der Endkundenpreis nicht durch andere Faktoren restringiert wird.
134. Im Endergebnis hängt die Höhe der Endkundenentgelte plausibel von den Vorleistungsentgelten der Antragstellerin ab. Es liegt deshalb im Interesse der Verbraucher, dass im Rahmen der Entgeltgenehmigung sichergestellt wird, dass die Vorleistungsentgelte für Abschluss-Segmente von Mietleitungen zwischen 2 Mbit/s und 155 Mbit/s-, und substitutive Zugangsprodukte sowie Kollokationsentgelte das wettbewerbsanaloge Niveau nicht überschreiten.

#### 4.1.3 **Entwicklung des Binnenmarktes**

135. Die Festlegung von wettbewerbsanalogen Entgelten, fördert auch die Entwicklung des Binnenmarktes in der Europäischen Union im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG besser als eine Vorfestlegung auf Vorleistungsentgelte, die erst von der Missbrauchsschwelle begrenzt würden.
136. Insofern gilt das oben Ausgeführte entsprechend, denn auch hier geht es um die Förderung eines chancengleichen Wettbewerbs. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die dort bezüglich des Entgeltniveaus dargestellten Argumente nicht auch auf die europäischen Wettbewerber gelten würden, so dass auch mit Blick auf die Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes ein wettbewerbsanaloges Entgeltniveau anzustreben ist.

#### 4.1.4 **Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen**

137. Die Festlegung von wettbewerbsanalogen Entgelten fördert auch das in § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG enthaltene Regulierungsziel des Ausbaus hochleistungsfähiger öffentlicher Telekommunikationsnetze der nächsten Generation, indem sie Raum für die hierzu notwendigen Infrastrukturinvestitionen schafft und sowohl die Antragstellerin als auch die Wettbewerber in die Lage versetzt, ihrerseits in die Auf- und Ausrüstung von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen zu investieren.
138. Der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen dienen Entgelte, die zum einen gewährleisten, dass sowohl der Antragstellerin als auch den Zugangsnachfragern Mittel für die entsprechenden Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung stehen und zum anderen Anreize zu einer entsprechenden Investition nicht unterbinden, sondern im Idealfall sogar fördern.

In diesem Sinne läuft das Regulierungsziel des beschleunigten Ausbaus in Infrastrukturen ebenfalls parallel zu den Erwägungen hinsichtlich des Regulierungsziels aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Denn die Förderung eines nachhaltigen infrastruktur-basierten Wettbewerbs fördert zugleich die Investitionen in die Infrastrukturen, auf deren Basis der gesetzlich angestrebte Wettbewerb realisiert werden soll.

139. Zukünftige Entgelte, die den wettbewerbsanalogen Preis übersteigen, könnten zwar dazu führen, dass die Antragstellerin einseitig in größerem Umfang in den Ausbau hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze investieren könnte. Eine solche Investition ist dabei jedoch keineswegs gesichert. Denn die Antragstellerin wird hohe Anreize haben, zusätzliche Mittel vorrangig dort einzusetzen, wo sie sich einer größeren Konkurrenz durch bereits bestehende alternative NGA-Ausbauten ausgesetzt sieht. Dies könnte darin begründet sein, dass sie sich in diesen Gebieten einer größeren Wertschöpfung auf der Investitionsleiter und insbesondere eine größere Wirkung auf die Anzahl der vermarktbaren Anschlüsse erhofft.
140. Entgelte, die den wettbewerbsanalogen Preis übersteigen, würden dazu führen, dass den Zugangsnachfragern Investitionsspielräume genommen würden und damit Investitionsentscheidungen für eine Aufrüstung der eigenen Netze zur Realisierung einer höheren eigenen Wertschöpfung sowie Wettbewerbsvorteile durch das Angebot eines Dienstes mit selbstbestimmten Merkmalen unterlassen oder verschoben würden.

#### 4.1.5 **Abwägung und Zwischenergebnis**

141. Im Ergebnis sprechen somit alle Regulierungsziele dafür, einen Maßstab zu wählen, der dazu führt, dass die von der Antragstellerin geforderten Entgelte den wettbewerbsanalogen Preis nicht übersteigen, so dass eine Binnendifferenzierung zwischen den einzelnen Zielen hier nicht notwendig ist.
142. Auch in Abwägung zu den Anbieterinteressen der Antragstellerin erweist sich die Festlegung von wettbewerbsanalogen Preisen nicht als unangemessen. Namentlich wird der Antragstellerin angesichts der Auferlegung des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungserbringung oder eines anderen strengen Entgeltmaßstabes nach § 31 Abs. 1 TKG im Rahmen eines späteren Entgeltgenehmigungsverfahrens kein finanzielles Sonderopfer zu Gunsten der Allgemeinheit auferlegt. Ihr wird lediglich ein möglicherweise lukratives Geschäft zu Lasten der Wettbewerber und deren Kunden unmöglich gemacht.

#### 4.1.6 **Ermessensausübung hinsichtlich der Mittel zur Sicherstellung des angestrebten Preisniveaus**

143. Wie dargestellt stehen der Bundesnetzagentur zur Verfolgung dieses legitimen Preisniveaus sowohl verschiedene Mittel hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs sowie der formellen Ausgestaltung des Prüfverfahrens zur Verfügung.

#### 4.1.7 **Prüfungsmaßstab bzw. Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne**

144. Die Auferlegung einer Entgeltkontrolle gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 TKG, wonach die Entgelte für die hier gegenständlichen Leistungen nach Maßgabe des § 31 TKG genehmigt werden, entspricht dem vorgestellten Zweck. Dabei werden gleichzeitig die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Die Auferlegung ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne, um zu gewährleisten, dass die Zugangsentgelte das im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens anzustrebende Preisniveau nicht überschreiten. Die Sicherstellung eines Preisniveaus nur knapp unterhalb der Missbrauchsgrenze im Sinne des § 28 TKG erscheint hingegen nicht ausreichend geeignet, um die angeführten Ziele positiv zu beeinflussen.

##### 4.1.7.1 **Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne**

145. Die Auferlegung des KeL-Maßstabes ist schließlich verhältnismäßig im engeren Sinne. Es sind keine Einwirkungen der Option der Festlegung eines wettbewerbsanalogen Preises auf andere Rechtsgüter zu entdecken, die in der Abwägung eine solche Regulierung unzulässig erscheinen ließen.
146. In diesem Zusammenhang ist zwar durchaus zuzugestehen, dass eine auf eine KeL-Obergrenze zielende Entgeltregulierung einen massiven Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstellt. Ein derartiger Eingriff bzw. die Möglichkeit zu einem solchen Eingriff darf deshalb nur vorgenommen werden, wenn es sich im Lichte der Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 und 3 TKG nicht um einen Bagatellfall handelt.
147. Ob ein solcher Bagatellfall vorliegt, ist anhand des betroffenen absoluten Entgeltvolumens, der marktstrukturellen Bedeutung des Preises und der möglich erscheinenden Spanne zwischen den bei alleiniger Missbrauchs- und bei zusätzlicher KeL-Regulierung geltenden Preise zu beurteilen. Je niedriger das Entgeltvolumen, die Bedeutung des Preises für die Entwicklung dieses und anderer Märkte sowie das Änderungspotenzial einer KeL-Regulierung sind, desto geringer sind die zu erwartenden positiven Auswirkungen einer KeL-Regulierung und desto eher können in Abwägung mit der Eingriffstiefe einer solchen Regulierung gewisse künftige Überschreitungen der KeL hingenommen werden. Sollte nach dieser

Maßgabe eine KeL-Regulierung oder ein sonstiges strengeres Entgeltkontrollsystem unverhältnismäßig sein, müsste notgedrungen auf ein schwächeres Kontrollregime zurückgegriffen werden.

148. Im vorliegenden Fall handelt es sich indes um einen Markt für die Bereitstellung CFV für den die Antragstellerin allein für das Jahr 2021 für genehmigungspflichtige Leistungen Umsätze für Neubereitstellungen von [REDACTED] € beziffert.
149. Der Preis stellt sich außerdem als ein entscheidender Wettbewerbsparameter dar. Die Toleranzgrenze für „unwesentliche“ Überschreitungen der Kosten der effizienten Leistungserbringung, die als Bagatellfall noch keine KeL-Regulierung rechtfertigen würden, ist vor diesem Hintergrund sehr niedrig anzusetzen. Der Beschlusskammer ist nicht ersichtlich, dass eine derart definierte Toleranzgrenze im vorliegenden Fall bei einer bloßen Missbrauchsaufsicht noch eingehalten werden würde.
150. Auch mit Blick auf den Zeitpunkt, zu dem die Wirksamkeit eines wettbewerbsanalogen Preises sichergestellt ist, ist die nachträgliche Entgeltregulierung zwar milder, aber weniger geeignet. Eine privatrechtsgestaltende Preisvorgabe auf dem angestrebten Preisniveau gilt in diesem Falle erst nach Abschluss eines konsultierten und konsolidierten Anordnungsverfahrens nach § 38 Abs. 4 S. 2 TKG. Damit besteht keine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entgeltanzeige, zudem hat die Antragstellerin die Möglichkeit, durch die Vorlage neu zu prüfender Vorschläge die Anordnung weiter zu verzögern. Da aber wie dargestellt ein relevantes Risiko besteht, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer Marktmacht Preise auf einem anderen als dem angestrebten Niveau wird verhandeln können, ist eine solche zeitliche Verzögerung insbesondere mit Blick auf die erstmalige Wirksamkeit wettbewerbsanaloger Preise nur in geringerem Umfang geeignet, das angestrebte Preisniveau sicherzustellen.
151. Eine darüber hinaus mögliche Genehmigung auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gemäß §§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 33 TKG im Price-Cap-Verfahren kommt vorliegend nicht in Betracht, weil nach Überzeugung der Beschlusskammer keine die Regulierungsziele fördernde Zusammenfassung von Zugangsleistungen zu gemeinsamen Körben gemäß § 33 TKG möglich ist.

#### 4.2 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

152. Die tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

153. Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der KeL und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten. Die KeL ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG.
154. Die Herleitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurde weitgehend auf Grundlage der von der Antragstellerin gem. § 34 TKG mit dem Entgeltantrag vorgelegten Kostenunterlagen vorgenommen.
155. Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.
156. Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in § 35 Abs. 1 TKG enthaltenen Prüfmethode zusätzlich zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.
157. Gemäß § 34 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Absatz 4 ermöglichen. Das heißt, die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung abzuleiten. Modifikationen der wesentlichen Eingangsparameter sowie die Quantifizierung deren Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung müssen innerhalb der Verfahrensfrist möglich sein.
158. Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Antragsunterlagen ist darzustellen, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu

legen (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

159. Soweit die der Bundesnetzagentur vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TKG in Verbindung mit § 34 TKG nicht ausreichen, kann die Entscheidung der Bundesnetzagentur zusätzlich auf einer Prüfung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 TKG, also einer Vergleichsmarktbetrachtung oder einer unabhängigen Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells beruhen.
160. Über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehende Aufwendungen nach § 32 Abs.2 TKG konnten anhand der Kostennachweise der Antragstellerin quantifiziert werden.

Zu den Ermittlungen der Beschlusskammer wird auf die nachfolgenden Ausführungen, auf die Verfahrensakte, insbesondere den Prüfbericht der Fachabteilung und die zugehörigen Excel-Darstellungen verwiesen.

#### 4.2.1 **Kostenunterlagen**

161. Im Ergebnis genügen die vorgelegten Unterlagen der Mehrzahl der in § 34 TKG genannten Anforderungen. Es wird insbesondere auf die Ausführungen weiter unten im Gliederungspunkt 4.7 insgesamt verwiesen.
162. Der Antrag ist weitgehend vollständig im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 TKG.
163. Hinsichtlich der Einzel- sowie Gemeinkosten und weiterer Kalkulationsbestandteile (Betriebs- und Mietkosten, Kosten für Vertrieb und Entstörung, Stundensätze, Prozesszeiten) waren die Unterlagen der Antragstellerin wie in den vorausgegangenen Verfahren aussagekräftig genug, so dass die Beschlusskammer sie als Entscheidungsgrundlage heranziehen konnte
164. Dem Antrag wurden gem. § 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG nebst aktuellen Kostennachweisen – auch auf Datenträgern – eine Leistungsbeschreibung, Anlage 1 i.V.m. Beilage 1 (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 TKG) sowie gem. § 34 Abs. 1 Nr. 3 TKG Angaben über den Umsatz, Absatzmengen, die Höhe der einzelnen Kosten und der Deckungsbeiträge sowie prognostizierte Absatz- und Umsatzangaben (Anlage 2) beigefügt. Darüber hinaus beinhaltet der Antrag die Tarifikalkulation (Anlage 3) sowie den Kostennachweis (Anlage 4).
165. Dem Entgeltantrag ist ein produktspezifischer Kostennachweis auf der Basis von Wiederbeschaffungspreisen für das Jahr 2020 (sog. „Telekom KeL“) beigefügt. Daneben legt die Antragstellerin für die Jahre 2019-2022 Kostennachweise auf

der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten (sog. „KoN“) bei. Die beantragten Entgeltpositionen leiten sich aus den von der Antragstellerin dargelegten Kosten zu Wiederbeschaffungspreisen für das Jahr 2020 ab. Daneben legt die Antragstellerin die verknüpften und verformelten Teile 2-4 der produktbezogenen Kostennachweise im Excel-Format vor. Daher ist es möglich, antragsübergreifende Parameter aus dem elektronischen Kostennachweis in die produktspezifische Kalkulation zu übernehmen, um – ausgehend von der Kostenstellenbasis – die Gesamtkosten je Entgeltposition errechnen zu können. Anpassungen innerhalb des Kostennachweises und der Kostenkalkulation fließen dadurch in das Ergebnis ein.

166. Die Entgelte des vorliegenden Antrags setzen sich ausschließlich aus Kosten für Technik- und Vertriebsprozesse (Produkt- und Angebotskosten) zusammen. Die Produkt- und Angebotskostenkalkulation zur Bereitstellung bzw. Kündigung CFV sowie zu den Zusatzleistungen und der Express-Entstörung sind in den Teilen 4.3 bis 4.5 der Kostendokumentation ausgewiesen.
167. Für die Entgeltkalkulation Telekom KeL 2020 berechnet die Antragstellerin Einzelkosten Technik und Vertrieb. Die Kalkulation der Einzelkosten Technik (Teil 4.3) setzt sich aus den multiplikativen Ergebnissen der endgewichteten (bottom-up ermittelten) Prozesszeiten mit dem jeweiligen Führungsbereichsstundensatz zusammen. Analog hierzu werden die Einzelkosten Vertrieb (Teile 4.4 und 4.5) auf Basis bottom-up bzw. top-down ermittelter Prozesszeiten mit dem jeweiligen Führungsbereichsstundensatz multipliziert. Zum anderen werden die Fakturierungskosten aus dem antragsübergreifenden jährlichen Kostennachweis übernommen und top-down auf die Produkte verrechnet. Die Zeitenermittlung erfolgt auf Basis von REFA-Methoden durch das Personalcontrolling (Ist-Aufnahmen oder analytisches Schätzverfahren nach REFA). Ist-Aufnahmen sind gemäß Anhang zu Teil 4.3 CFV SDH Bereitstellung (Seite 3) das ZAV (Zeitaufnahmeverfahren), das SFV (Fortschreibungsverfahren) und das MMV (Multimomentverfahren). Bei der analytischen Ermittlung werden durch Expertenschätzung anhand einer Erhebungsmatrix der im Rahmen des Teilprozesses erforderliche Zeitaufwand sowie die zugehörige Prozesshäufigkeit für die in dem Teilprozess notwendigen Tätigkeiten (Aktivitäten) geschätzt bzw. aus vorhandenen Zeitaufschreibungen übernommen.
168. Mit Schreiben vom 31.03.2020 legte die Antragstellerin gemäß § 34 Abs. 3 TKG eine Gesamtschau der Kosten sowie die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung für das laufende Geschäftsjahr sowie das aktuelle Kostenstellenrelease 2019/2020 in elektronischer Form (eDok) vor. Hier werden die produktübergreifenden Parameter wie Miet- und Betriebskostenfaktoren, Stundensätze etc. bestimmt, die sowohl für den aktuell vorliegenden Antrag als auch für die übrigen

Entgeltanträge der Kalkulationsperiode herangezogen werden. Neben der Kostenstellen-/Kostenartenrechnung sind darin die Überleitrechnung und die Kostenträgerrechnung im Rahmen des Gesamtkostenabgleichs enthalten.

169. Anlagespezifische Kapital-, Miet- und Betriebskosten sind in den Entgelten nicht enthalten.
170. Die ermittelten Einzelkosten werden innerhalb der Gesamtkostenübersicht (siehe Antragsteil 2.2) mit Gemeinkosten und Kosten gemäß § 32 Abs. 2 TKG beaufschlagt und gehen anschließend als Produkt- und Angebotskosten Technik und Vertrieb KeL 2020 in die Entgelte ein.
171. Ferner berechnet die Antragstellerin einen Zuschlagsfaktor für Gebühren, die sie nach der BKGebVO i.V.m. der VwVBKGebV i.V.m. der Anlage 2 zur BKGebVO zu entrichten hat, indem sie die geplanten Umsätze für den beantragten Genehmigungszeitraum auf Basis der beantragten Kosten ins Verhältnis zur Gebühr setzt.

#### 4.2.2 Angaben zu Absatz und Umsatz

172. Die Antragstellerin beziffert den Absatz in 2021 über alle Produktvarianten auf eine Gesamtneubereitstellungsmenge von ██████████ CFV. Die Mengen beinhalten ebenfalls P2P Mietleitungen innerhalb des CSN-Vertrags. Insgesamt beziffert die Antragstellerin den Gesamtumsatz aus Bereitstellungsmengen für 2021 auf ██████████ €. Für ██████████ erzielt die Antragstellerin ██████████

#### 4.3 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG

173. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat. Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

*Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.*

174. Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch §

35 Abs. 3 S. 3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen.

175. Denn einzelne noch festgestellte Mängel beziehen sich auf abgrenzbare Teile des Kostennachweises. Für den ganz überwiegenden Teil der Kostenkomponenten hat die Antragstellerin hinreichende Nachweise vorgelegt. So sind die Prozesskosten der in dem Entgeltantrag enthaltenen Leistungen durch umfangreiche Unterlagen nachgewiesen worden sind. Deshalb war die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter Bezugnahme auf die Kostenunterlagen möglich.
176. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis der nur in einzelnen Punkten unvollständigen Kostenunterlagen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags in Gänze.
177. Darüber hinaus würde eine Ablehnung des Entgeltantrags zu erheblichen Unsicherheiten am Markt führen. Insbesondere die Nachfrager nach CFV auf Vorleistungsebene benötigen Planungssicherheit für die Kalkulationen eigener Endkundenangebote bzw. Systemlösungen. Eine Versagung der Entgeltgenehmigung würde daher einerseits zu großen finanziellen Unsicherheiten auf Seiten der Vorleistungskunden führen. Andererseits müsste die Antragstellerin bei einer vollständigen Versagung der Entgeltgenehmigung Leistungen von hohem wirtschaftlichem Wert ggf. sogar über einen mittelfristigen Zeitraum erbringen, ohne diese Leistungen zeitnah abrechnen zu können. Damit müsste die Antragstellerin bis zu einer rückwirkend ergehenden Entgeltgenehmigung auf der Grundlage aussagekräftiger Kostenunterlagen eine erhebliche Vorfinanzierung bereits erbrachter Leistungen vornehmen und würde allen damit verbundenen Risiken im vollen Umfang unterliegen.

#### **4.4 Anforderungen des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG**

##### **4.4.1 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung**

178. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verwendet die Beschlusskammer bei der Entgeltgenehmigung den Maßstab nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG unter gleichzeitiger Zugrundelegung von Bruttowiederbeschaffungswerten (BWW).

##### **4.5 Kalkulationsbasis und Netzbasis**

179. Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis sowie der Netzbasis steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu,

*vgl. BVerwG, Urteile 6 C 11.10 bis 13.10 vom 23.11.2011.*

Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum unter anderem in der letzten Genehmigungsentscheidung zu den CFV-SDH Überlassungsentgelten (BK2a-19-022 und BK2a-20-019 (Kollokation)) ausgefüllt. Das Ergebnis der entsprechenden Abwägung unter Berücksichtigung der verschiedenen in § 2 TKG genannten Regulierungsziele war, dass eine Kalkulation auf der Grundlage eines SDH-Netzes sowie auf der Basis von Bruttowiederbeschaffungskosten zu erfolgen hat. Dagegen bestanden keine berechtigten Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten oder auf der Grundlage eines anderen Netzes.

180. Eine ausführliche Abwägung hinsichtlich der Auswahl der bei der Investitionswertmittlung anzuwendenden Vorgehensweise für CFV ist der Genehmigung für die jährlichen Überlassungsentgelte für CFV SDH (BK2a-19-022 und BK2a-20-019 (Kollokation)) zu entnehmen. Auf diese Ausführungen wird vollumfänglich verwiesen. Der Beschlusskammer liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die seit dem Erlass der o.g. Genehmigung zu einem anderen Abwägungsergebnis führen könnten. Da die Bestimmung der hier beantragten Entgelte für die Bereitstellung, die Expressentstörung und die Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen zudem primär prozessgetrieben ist und Investitionswertmittlungen dementsprechend keinen wesentlichen Einfluss auf die hier gegenständlichen Bereitstellungsentgelte nehmen, wird auf eine erneute Darstellung verzichtet und stattdessen vollumfänglich auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Beschlüssen BK2a-19-022 und BK2a-20-019 (Kollokation) verwiesen.
181. Im Ergebnis dient demnach eine Kalkulation auf Basis der derzeit aktuellen Wiederbeschaffungskosten dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und wird auch dem Interesse der Antragstellerin gerecht. Dagegen bestehen keine überwiegenden Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten. Das Anbieterinteresse, die Interessen der Nutzer wie auch die Interessen an einem chancengleichen Wettbewerb als auch die Interessen an einer Förderung von Infrastrukturinvestitionen sprechen für den Genehmigungszeitraum überwiegend für die Beibehaltung des vorhandenen SDH-Netzes als Bemessungsgrundlage für die Wiederbeschaffungskosten. Es ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin auch während der Laufzeit dieser Genehmigung den kompletten Teil ihrer SDH-CFV-Kunden netzseitig über ihr SDH angeschlossen haben wird und damit die Verbindungen über das SDH produzieren wird. Zwar bietet die Antragstellerin alternativ bereits erste rein Ethernet-realisierte Leistungen an und plant, eine Migration ihrer SDH-Kunden auf ein natives Ethernet Netz.

Es ist aber nicht zu erwarten, dass innerhalb des kommenden Genehmigungszeitraumes über dieses native Ethernet auch die erforderlichen SDH-Funktionalitäten umfänglich abgebildet werden könnten.

#### 4.6 Zins

182. Die Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals gem. § 32 Abs. 3 TKG erfolgt jeweils bezogen auf das laufende Releasejahr (hier: 2019/2020) und wird für diese Periode konsistent allen Entgeltgenehmigungen, die aufgrund einer nach § 21 TKG auferlegten Zugangsverpflichtung zu erteilen sind, zugrunde gelegt. In diesem Geltungsbereich kommt einheitlich derselbe, d.h. leistungsunabhängige Zinssatz zur Anwendung.
183. Der Ermittlung des Zinssatzes kommt vorliegend nur eine nachgeordnete Bedeutung zu. Anders als bei Überlassungsentgelten, bei denen die Ermittlung der Investitionswerte der Netzwerktechnik im Vordergrund steht und deshalb der Zins für die Berechnung der jährlichen Kapitalkosten eine herausragende Bedeutung erlangt, betrifft die Kalkulation der Bereitstellungsentgelte vorwiegend die Betrachtung der Prozesskalkulation, die im Wesentlichen durch die Bearbeitungszeiten und die anzusetzenden Stundensätze getrieben wird. Zinsen sind allerdings - anteilig - in den Stundensätzen enthalten.
184. Eine ausführliche Herleitung dieser Zinssatzfestlegung für das laufende Releasejahr 2019/2020 enthält hinsichtlich des hier vorliegenden Produktes der Carrier-Festverbindung (CFV)-SDH bereits die zuletzt ergangene Entgeltgenehmigung zu den Überlassungsentgelten Kollokationszuführung,  
     siehe BK2a-20/019, Beschluss vom 21.12.2020, S. 91 ff. Rn. 452 ff.
185. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen und an dieser Stelle auf eine erneute Darstellung verzichtet. Der Beschlusskammer liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die zu einem anderen Prüfungsergebnis führen könnten. Vielmehr entspricht es dem Konsistenzgebot des § 27 Abs. 2 TKG, den im Verfahren BK2a-20/019 bereits hergeleiteten Zinssatz auch für das vorliegende Verfahren zugrunde zu legen,  
     siehe darüber hinaus auch BK2a-20/021, Beschluss vom 12.03.2021, S. 133 f. Rn. 613 ff., insbesondere Rn. 618.
186. Soweit die Beigeladene zu 1 gegen das Vorgehen der Beschlusskammer im Konsultationsverfahren vorgetragen hat, dass die Zinsermittlung entsprechend der WACC-Mitteilung der Kommission zu erfolgen habe, während die Nichtbefolgung der WACC-Mitteilung einer besonderen Begründung bedürfe, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Die Beigeladene zu 1 verkennt, dass die aus den Vorverfahren übernommene Zinsermittlung mit der WACC-Mitteilung im Einklang

steht. Sowohl die Wahl des methodischen Ausgangspunkts als auch die Setzung der einzelnen Parameter erfolgten in den genannten Vorverfahren unter konsequenter Umsetzung der in der WACC-Mitteilung beschriebenen Vorgehensweise. Zudem wurde auf die Vornahme einer exponentiellen Glättung – gerade im Sinne der WACC-Mitteilung – erstmals seit dem Jahr 2009 verzichtet. Soweit zur Stabilisierung der Zinsentwicklung stattdessen das arithmetische Mittel aus dem Vorjahreswert und dem diesjährigen Wert ermittelt wurde, stützt sich dies auf den bis zum 01.07.2021 bestehenden (und daher auch vorliegend zu beachtenden) Übergangszeitraum gemäß Ziffer 71 der WACC-Mitteilung, dessen Anwendbarkeit in den oben genannten Beschlüssen ausführlich begründet wurde,

siehe BK2a-20/021, Beschluss vom 12.03.2021, S. 133 ff. Rn. 600 ff. sowie BK2a-20/019, Beschluss vom 21.12.2020, S. 143 ff. Rn. 675 ff.

187. Die Kommission hat diese Vorgehensweise in den Vorverfahren vollumfänglich akzeptiert. Es ist nicht erkennbar, weshalb dies im vorliegenden Fall anders beurteilt werden sollte. Daher war hier entsprechend der Vorverfahren ein Zins von 3,64 % anzuwenden.
188. Soweit die Beigeladene zu 1 schließlich zu suggerieren versucht, dass im Verfahren BK3c-20/013 hingegen ein Zinssatz von 2,90 % zugrunde gelegt worden sei, ist dies unzutreffend. Auch in dem Verfahren BK3c-20/013 wurde – entsprechend der Vorgehensweise der erkennenden Beschlusskammer in den oben genannten Vorverfahren – zur Ermittlung der genehmigten Entgelte ein Zinssatz in Höhe von 3,64 % herangezogen,

#### 4.7 **siehe BK3c-20/013, Beschluss vom 29.09.2020, S. 66 ff. Gliederungspunkt 4.2.3.1.2.2.2.Kostenermittlung**

##### 4.7.1 **Bewertung der Kostenunterlagen**

189. Die nachfolgenden Ausführungen zu den Bewertungen der von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen erfolgen getrennt nach den sogenannten antragspezifischen Werten bzw. -Kosten und den antragsübergreifenden Werten bzw. -Kosten.
190. Zu den antragspezifischen Werten - dies sind die sogenannten produktspezifischen, d.h. speziell für die CFV zu kalkulierenden Werte - zählen im Kern die für die Bereitstellungsentgelte anzusetzenden Tätigkeiten in Verbindung mit den resultierenden Prozesszeiten. Nach deren Multiplikation mit den zugehörigen Stundensätzen ergeben sich Einzelkosten (Oberbegriff: antragspezifische Produkt- und Angebotskosten), welche abschließend mit Gemeinkosten sowie Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG beaufschlagt werden.

191. Bei den sonstigen Werten- etwa dem Zinssatz – oder den sonstigen Kosten – etwa Betriebs- und Mietkosten, Stundensätze, Gemeinkosten - handelt es sich im Wesentlichen um antragsübergreifende Parameter bzw. Kosten, die im Geltungszeitraum des jeweils aktuellen Kostenstellenreleases nach § 34 Abs. 3 TKG auf einer gemeinsamen Basis aufsetzen und demzufolge konsistent in der Bundesnetzagentur in sämtlichen von der Antragstellerin gestellten Entgeltanträgen ermittelt werden. So werden die Stundensätze der bei der Antragstellerin vorhandenen Arbeitseinheiten antragsübergreifend konsistent geprüft und fließen - soweit sie an der Bereitstellung einer CFV beteiligt sind – unter Ansatz der berücksichtigungsfähigen Arbeitszeiten in die Kalkulation der einmaligen Bereitstellungsentgelte ein. Die Ermittlung der Gemeinkosten erfolgt umfassend auf Basis der Kostenstellen der Antragstellerin.
192. Mit Abschluss der Prüfung der mit Schreiben vom 31.03.2020 von der Antragstellerin gemäß § 34 Abs. 3 TKG vorgelegten Gesamtschau der Kosten sowie der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung für das laufende Geschäftsjahr sowie des aktuellen Kostenstellenreleases 2019/2020, wurden die produktübergreifenden Parameter wie Miet- und Betriebskostenfaktoren, Stundensätze etc. bestimmt, die sowohl für den aktuell vorliegenden Antrag als auch für die übrigen Entgeltanträge der Kalkulationsperiode herangezogen wurden und werden. Die Erkenntnisse der Prüfung wurden bereits ausführlich in dem Konsultationsentwurf der beabsichtigten Entscheidung Carrier-Festverbindungen (CFV) Ethernet 2.0 (BK2a-20/021), bzw. in dem zu diesem Verfahren erstellten Prüfgutachten dargestellt.
- vgl. Beschluss BK2a-20-021, Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV Ethernet 2.0) 20 Mbit/s nicht-upgradefähig, S. 72 ff, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 6 vom 24.03.2021 als Mitteilungsnummer 128.

#### 4.7.2 Bewertung der Produktkalkulation

193. Die Entgelte des vorliegenden Antrags setzen sich ausschließlich aus Kosten für Technik- und Vertriebsprozesse (Produkt- und Angebotskosten) zusammen. Die Produkt- und Angebotskostenkalkulation zur Bereitstellung bzw. Kündigung CFV sowie zu den Zusatzleistungen und der Express-Entstörung sind in den Teilen 4.3 bis 4.5 der Kostendokumentation ausgewiesen.
194. Eine Kalkulation netzseitiger Anlagen, etwa von Zwischenregeneratoren, ist indes nicht Gegenstand der hier vorzunehmenden Produktkalkulation. Derartige Kosten sind bereits in den laufenden Überlassungsentgelten enthalten.
195. Die Prüfung der antragspezifischen Kostenunterlagen lässt sich für die Produkt- und Angebotskosten gedanklich in zwei Schwerpunkte untergliedern. Zunächst

erfolgt eine Überprüfung der geltend gemachten Prozessschritte dahingehend, ob diese zur grundsätzlichen Leistungserbringung sachlich gerechtfertigt bzw. erforderlich sind. Im Anschluss daran erfolgt eine Überprüfung der Kalkulationsparameter (Aktivitätszeiten, -häufigkeiten und Prozessfaktoren) und hierauf aufbauend die Ermittlung der effizienten Kalkulationsgrößen.

#### 4.7.2.1 Übernahme der antragsübergreifenden Anpassungen in die Produktkalkulation CFV-SDH

196. Die bereits in den Aktivitätszeiten enthaltenen führungsbereichsspezifischen sachlich variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten (Vsv+R-Faktoren) wurden in der beantragten Höhe nicht anerkannt. Auf Grundlage der antragsübergreifenden Prüfung

vgl. antragsübergreifende Prüfung im Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern, Release Ist 2019/ Plan 2020 vom 13.07.2020, AZ: 113 3612-2020, Abschnitte 1.8.1.2 und 1.8.1.3, Seite 100ff.

197. wurden analog zur Vorgehensweise in vorangegangenen Verfahren Anpassungen der Vsv+R-Zuschlagssätze in Ansatz gebracht, die auf die Grundzeiten der einzelnen Aktivitäten aufgeschlagen werden.

198. Die Kalkulationsmethodik der Nebenleistungen wurde im Gegensatz zum Vorgängerverfahren BK2a-19-002 grundsätzlich anerkannt. Während Nebenleistungsaktivitäten im Vorverfahren im Prozesszeitnachweis ausgewiesen wurden, werden sie im vorliegenden Verfahren über Zuschläge auf die Verrichtungsgrundzeiten berücksichtigt. Die Antragstellerin legte einen entsprechenden Nachweis dieser Zuschläge vor, der nachvollzogen und geprüft werden konnte. Das geänderte Vorgehen war demnach grundsätzlich anzuerkennen.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.4, S. 13ff.

199. Jedoch war eine Kürzung von Teilprozesszeiten um 23,6 % im Prozess "██████████" vorzunehmen. Die Vor-Ort-Prüfung des Prozesses am 30.05.2016 konnte den ausgewiesenen Zeitansatz für die anfallenden Tätigkeiten nicht bestätigen. In drei Teilprozessen gab es zum Teil erhebliche Abweichungen von den beantragten Zeiten. Alle übrigen beantragten Verrichtungszeiten wurden von der Beschlusskammer anerkannt.

Vgl. dazu Beschluss BK2a-19-002, Abschnitt 4.8.1, S. 55 sowie im Einzelnen die antragsübergreifende Prüfung im Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern, Release Ist 2019/ Plan 2020 vom 13.07.2020, AZ: 113 3612-2020, Abschnitt 2.6.15, Seite 241ff. verwiesen.

#### 4.7.2.2 Bündelvarianten

200. Für die Bereitstellung und die Express-Entstörung der Bündelvarianten verweist die Antragstellerin darauf, dass die Kalkulation auf Stand des Vorverfahrens "eingefroren" wurde, da die nicht vorhandenen Absatzzahlen und der Blick in die Zukunft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten keinen Personaleinsatz für die Produktkalkulation rechtfertigen würden.
201. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Bereitstellung einer Mietleitung auf Basis der SDH-Plattform um ein auslaufendes Produkt handelt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Prozessstruktur eine grundlegende Optimierung erfährt. Zudem liegen auch keine sonstigen Anhaltspunkte vor, die auf einen sich im Vergleich zur Darstellung in den Kostenunterlagen abweichenden tatsächlichen Prozessablauf schließen lässt. Es ist für das vorliegende Verfahren davon auszugehen, dass die Prozesskostenrechnung für die Bündelvarianten auch aktuell noch die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegelt, so dass die Kostenunterlagen auch bezogen auf die Bündelvarianten geeignet sind, hieraus die Kosten der effizienten Leistungserstellung zu ermitteln. Die Beschlusskammer hat bei der Ermittlung der Entgelte für die Bündelvarianten die bereits im Vorverfahren angewandten Prüfungsfeststellung herangezogen.

Vgl. Beschluss BK2a-19-002, Randziffern 269, 210-218, 219-222, 223-225 und 305 sowie Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.2, S. 9ff.

#### 4.7.2.3 Produkt- und Angebotskosten Technik

##### 4.7.2.3.1 Bereitstellung und Kündigung

###### *Prozessfaktoren*

202. In der Prozesszeitermittlung verwendet die Antragstellerin bis zu fünf Prozessfaktoren (PF) zur Gewichtung der ausgewiesenen Prozesszeiten. Im vorliegenden Verfahren verwendet die Antragstellerin folgende Prozessfaktoren:
- PF 1 Montage-/Schalthäufigkeit im Führungsbereich TS
  - PF 3 Kupfer-Glasfaser-Verhältnis im Führungsbereich TS und DTTechnik
  - PF 5 Normierung auf ein Leistungsende im Führungsbereich TS
203. Im Ressort DTA (Führungsbereich TS) wird der PF 1 als Ansatz für die Montage-/Schalthäufigkeit verwendet. Die Antragstellerin beantragt die Schalthäufigkeit ■■■

(BuGG) für die SDH 2Mbit/s. Dieser Wert ergibt sich durch die Multiplikation der Schaltpunkte (█ Stück für ... (BuGG)) mit zwei Leitungsenden. Ergänzend kommt bei den Bündelvarianten der jeweilige Faktor (x 16, x 21, x 63) hinzu.

204. Neu ist der Ansatz des PF 1 im Ressort DTA\_Dispo mit █. Dieser kommt bei den Glasfaservarianten zur Anwendung und deckt sich mit der Aktivitätshäufigkeit █ zur neu beantragten Auskundung im Ressort DTA.

Vgl. Unterpunkt „Montage und Demontage im Ressort TS\_DTA“, ab RZ 218

205. Der PF 3 bildet die Glasfaser-/Kupfer-Realisierungsanteile der Anschlussleitung 2 Mbit/s ab. Höhere Bandbreiten werden ausschließlich über Glasfaseranschlüsse realisiert. Zugleich legt er die Ressortbeteiligung in den Ressorts DTTechnik\_AD (Glasfaser-Montage) und TS\_DTS (Innendienst) sowie TS\_DTA bzw. Dispo (Kupfer-Montage) fest. Noch im Vorgängerantrag wurde die Ermittlung des PF 3 auf Releasestand 10/11 durchgeführt. Vorliegend erfolgt eine weitere Aktualisierung zum Releasestand 19/20, der zufolge der Glasfaser-Anteil ansteigt. Bei der CFV 2Mbit/s steigt der Anteil der Glasfaseranschlussleitungen von █% (BK2a-19-002) auf █%, was aufgrund der zeitaufwendigeren Bereitstellung von Glasfaseranschlüssen zu einer Entgelterhöhung führt.

206. Auf Nachfrage konnte dieser Wert anhand des Antwortschreibens vom 15.02.2021 mit den Angaben im Investitionskostentool (Äquivalenzziffer 00) abgeglichen werden und anhand von Strukturdaten rechnerisch nachvollzogen und plausibilisiert werden.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.6.1.1, S. 16ff.

207. Der PF 5 legt die Normierung der Prozesse auf ein Leitungsende fest, indem er mit dem Faktor 0,5 die Kostenansätze hälftig auf die Anschlusslinie und Kollokationszuführung verteilt. Von dessen Anwendung ist der Führungsbereich DTTechnik ausgenommen, da dessen Ansätze bereits je Endstelle bzw. Abschlusspunkt ausgewiesen werden. Dies war von der Beschlusskammer nicht zu beanstanden.

#### *Fahrzeiten im Außendienst*

208. Die Fahrzeiten im Ressort TS\_DTA wurden um etwa 24% gekürzt. Diese Kürzung wurde bereits im Verfahren BK2a-20-019 vorgenommen. Im vorliegenden Verfahren wurden von der Antragstellerin darüber hinaus keine weiteren Nachweise vorgelegt, so dass auf das Vorgehen im Verfahren BK2a-20-019 verwiesen werden kann.

Vgl. Beschluss BK2a-20-019, Abschnitt 5.4.6.1.4, S. 157f.

209. Des Weiteren war die anerkennungsfähige sachlich variable Verteilzeit und Rüstzeit zu berücksichtigen, da diese nicht im oben dargestellten Anpassungsfaktor der Fahrzeit enthalten ist.

Vgl. Abschnitt 4.7.2.1 „Übernahme der antragsübergreifenden Anpassungen in die Produktkalkulation“

210. Außerdem weist die Antragstellerin Fahrzeiten im Bereich DTTechnik-AD aus. Im Vorverfahren betrug die einheitliche Fahrzeit (Grundzeit) für An- und Rückfahrt zum Arbeitsort [REDACTED] min. Aktuell werden neu ermittelte nach unterschiedlichen Akteuren differenzierte Fahrzeiten beantragt:

211. [REDACTED] Die Fahrzeit [REDACTED] wurde bereits im Rahmen der produktübergreifenden Releaseprüfung 2019/20 anerkennungsfähig bewertet. Die beantragten Fahrzeiten des Monteurs wurden - nach Anpassung des Vsv+R-Zuschlages - von der Beschlusskammer anerkannt, so dass die bislang bei den Fahrzeiten vorgenommene Kürzung nicht mehr erforderlich ist, weil auf die neu ermittelten darunterliegenden Werte angesetzt wurden. Die Antragstellerin legte eine neue Erhebung der Fahrzeiten vor. Die auf dieser Basis geänderte Grundzeit zur Anfahrt und Rückfahrt zum Aufbauort im Ressort DTTechnik\_AD wurde anhand von Ermittlungsnachweisen hinreichend belegt. Anhand dieser konnten die erhobenen Werte sowie deren rechnerische Verwendung nachvollzogen werden. Zudem ist das methodische Erhebungsvorgehen nach REFA valide.

Vgl. dazu im Einzelnen antragsübergreifende Prüfung im Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern, Release Ist 2019/ Plan 2020 vom 13.07.2020, AZ: 113 3612-2020, Abschnitt 1.8.2, Seite 113ff. verwiesen.

212. Die beiden anderen Fahrzeitenansätze wurden wie bereits im Verfahren BK2a-20-019

Vgl. Beschluss BK2a-20-019, Abschnitt 5.4.6.1.4, S. 157f.

213. geprüft und anerkannt, da sie aus der gleichen Erhebung wie die Monteurzeiten stammen und die gleiche Güte aufweisen.

#### *Auftragsbearbeitung im Ressort DTS*

214. Beim Vergleich zum Vorantrag fiel auf, dass innerhalb eines Prozesses bei der Bereitstellung und Kündigung bei einzelnen Aktivitäten die gewichtete Prozesszeit stark sank oder stieg, während es in der Gesamtsumme des Prozesses nur zu geringfügigen Abweichungen kam. Die Antragstellerin wurde hierzu befragt. Nach Auswertung ihrer Antwort vom 15.02.2021 konnte festgestellt werden, dass die Verschiebungen aus einer Veränderung der Mengengewichtung der Aufträge nach den Enden des Übertragungswegs resultieren. Die Erläuterungen der Antragstellerin waren nachvollziehbar und

plausibel. Insgesamt kam es nur zu geringfügigen Abweichungen, die einzelnen Zeiten wurden anerkannt.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.6.1.3.1, S. 21f.

215. Die Prüfung der eingereichten Kostenunterlagen im Rahmen des aktuellen Entgeltgenehmigungsverfahrens hat grundsätzlich ergeben, dass sich die prozessualen Abläufe im Rahmen der Auftragsbearbeitung im Vergleich zur Vor-Ort-Prüfung aus dem Jahr 2017 nicht grundlegend verändert haben. Es wurde daher auf die Anpassungen im Beschluss BK2a-19-002 zurückgegriffen. Diese beinhalten eine Kürzung der Auftragsbearbeitung um 25% sowie die Anpassung der Logistik Ü-Technik anhand aktualisierter Werte.

Vgl. Beschluss BK2a-19-002, Abschnitt 4.8.2.2.1, S. 58, ff. sowie Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.6.1.3.3, S. 23f.

216. Auch die Prozesszeiten, die während der Vor-Ort-Messung im Jahr 2017 für die Logistik zu einem Effizienzabschlag von 51% führten,

vgl. Beschluss BK2a-19-002, Abschnitt 4.10.2, S. 80f.

217. wurden im vorliegenden Verfahren angepasst. Eine Optimierung der Prozesse mithilfe von SAP-Lösungen führte zu reduzierten beantragten Logistikgrundzeiten im Verfahren BK2a-19-002. Daraufhin wurde ein weiterer Effizienzabschlag auf die Zeitansätze der Antragstellerin, die die bereits optimierten Arbeitsabläufe beinhalteten, vorgenommen, der insgesamt wieder zu der im Vor-Ort-Termin erhobenen Kürzung der Prozesszeiten um 51% führte.

#### *Montage und Demontage im Ressort TS\_DTA*

218. Die Montagezeitansätze wurden im Vergleich zum Verfahren BK2a-19-002 unverändert beantragt, weshalb die dort vorgenommenen Anpassungen -unter Anpassung der Vsv+R-Zuschlagssätze und der Fahrzeiten- erneut vorgenommen werden.

Vgl. Beschluss BK2a-19-002, Abschnitt 4.8.2.2.2, S. 59, ff.

219. Außerdem wurde von der Antragstellerin eine zusätzliche Begehung bzw. Disposition innerhalb der Bereitstellung kalkuliert. Diese wurde von der Beschlusskammer nicht anerkannt. Eine umfassende Begehung im Rahmen der Bereitstellung wird bereits durch zwei Planer des Ressorts DTTechnik\_AD durchgeführt. Dieser Bereich plant,

begleitet und realisiert alle Arbeiten am Netzabschluss, weshalb eine zusätzliche Begehung durch das Ressort TS\_DTA unter Effizienzgesichtspunkten nicht nachvollzogen werden konnte. Zudem ergab die Analyse der Antworten der Antragstellerin in diesem sowie in früheren Verfahren, dass die umfassenden Planertätigkeiten, die im Rahmen der zweiten Auskundung kalkuliert werden, bereits die Arbeitsschritte enthalten, mit denen die Antragstellerin die neu beantragte Auskundung begründet. Insofern konnte die Beschlusskammer im Fall einer Anerkennung einen ungerechtfertigten doppelten Ansatz nicht ausschließen.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.6.1.5, S. 26ff sowie die darin genannten Antwortschreiben der Antragstellerin.

220. Auch die Häufigkeit für eine erforderliche zusätzliche Auskundung konnte von der Antragstellerin trotz Nachfrage der Beschlusskammer nicht nachgewiesen werden. In einem Schreiben vom 19.02.2021 teilte die Antragstellerin mit, es handele sich um eine über alle Bandbreiten gemittelte Expertenschätzung, weitere Angaben und Dokumente bspw. Schätzprotokolle wurden nicht vorgelegt. Eine Validierung war der Beschlusskammer daher nicht möglich.
221. Abschließend war auf alle Ansätze die anerkennungsfähige Vsv + R sowie der Effizienzabschlag 0,76 auf die Wegeleistungen zu berücksichtigen.

#### *Disposition im TS\_DTA\_Dispo*

222. Vor jedem Außendienstesatz des Ressorts TS\_DTA erfolgt dessen Disposition im Ressort TS\_DTA\_Dispo. Die Disposition besteht aus dem Ansatz der Aktivität Einsatzsteuerung, welche der Koordination der Außendienstkräfte (inklusive Material- und Geräteeinsatz) sowie der Terminabstimmung mit dem Kunden dient. Da die neu kalkulierte Auskundung im Ressort TS\_DTA nicht anerkannt wurde, ist auch die in diesem Zusammenhang neu beantragte Disposition nicht anerkennungsfähig. Alle übrigen Ansätze wurden - nach Anpassung des Vsv+R-Zuschlages – von der Beschlusskammer anerkannt.

Zur Prüfung vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.6.1.4, S. 24f.

#### *Projektierung, Montage und Demontage im Ressort DTTechnik\_AD*

223. Der Bereitstellungsprozess ist sehr komplex aufgebaut. Er gliedert sich in verschiedene Prozessabschnitte, die durch unterschiedliche Bearbeiter ausgeführt werden

Vgl. dazu ausführlich Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.6.1.6.1, S. 34f.

224. Im Vergleich zum Vorverfahren BK2a-19-002 ist der Bereitstellungs- und Kündigungsprozess DTTechnik\_AD weitgehend identisch kalkuliert, mit Ausnahme der Aktualisierung im Bereich der Fahrzeiten.

Vgl. RZ 208 dieses Beschlusses.

225. Die von der Antragstellerin vorgelegten Erläuterungen sind nachvollziehbar und plausibel, auch für die unterschiedlichen Ansätze zur Aktivitätshäufigkeit zwischen niederbitratigen und höherbitratigen Varianten. Insofern wurden die dort vorgenommenen Anpassungen -nach Anpassung des Vsv+R-Zuschlages- fortgeführt.

Vgl. Beschluss BK2a-19-002, Abschnitt 4.8.2.2.4, S. 61ff.

226. Im Rahmen der Bereitstellung wird zudem der Prozess "Dämpfungsmessung des Grundgerätes durchführen" kalkulatorisch angesetzt. Dies ist aus technischer Sicht für alle SDH Varianten nachvollziehbar, die über Kupfer geführt werden. Dies betrifft im vorliegenden Verfahren lediglich die 2Mbit/s anteilig. Hingegen ist der Ansatz einer Dämpfungsmessung für die SDH Mietleitungen mit einer Bandbreite von 34M bzw. 155M sachlich nicht gerechtfertigt, da diese Mietleitungen rein über Glasfaser geführt werden. Auch bei der 2Mbit/s-CFV war die Dämpfungsmessung in diesem Ressort zu streichen, da der Bereitstellungsprozess DTTechnik\_AD nur für die glasfaserbasierten 2Mbit/s-Leitungen anteilig kalkuliert wird. Die entsprechenden Ansätze wurden daher nicht berücksichtigt.

#### **4.7.2.3.2 Express-Entstörung**

227. Die Kalkulationen im Zusammenhang mit einer Express-Entstörung umfassen ausschließlich diejenigen Tätigkeiten, die zusätzlich aufgrund der schnelleren Entstörung notwendig werden. Die anfallenden Tätigkeiten für die eigentliche Entstörung (Standardentstörung) werden bereits in den Kosten für die jährliche Überlassung abgerechnet. Der Carrier kann die Express-Entstörung als Dauerauftrag je Leitung (zusätzliche jährliche Überlassungskosten) oder nur bei Bedarf als Einzelauftrag (Einzelabrechnung) bestellen. Die Kalkulation ist in beiden Fällen zunächst identisch. Beim Dauerauftrag werden lediglich die Kosten durch Anwendung der variantenspezifischen MTBA-Faktoren einem Abrechnungsjahr zugeordnet. Dieser Faktor zeigt an, wie häufig ein Leitungstyp durchschnittlich pro Jahr gestört ist.
228. Die Kalkulation der Prozessfaktoren sowie der Prozesse, der Aktivitätszeiten und-häufigkeiten ist nahezu identisch zum Vorverfahren. Unterschiede ergeben sich durch aktualisierte Prozessfaktoren. So führen zum Teil stark gesunkene variantenspezifische

MTBA-Faktoren zu im Vergleich zum Vorgängerverfahren BK2a-19-002 sinkenden Kosten.

229. Auch ein Vergleich mit Express-Entstörungen in anderen Verfahren, die aufgrund des ähnlichen Produktes "Mehraufwand durch Express-Entstörung" vergleichbar kalkuliert werden, ergab keinen Anpassungsbedarf. Insofern wurde -nach Anpassung des Vsv+R-Zuschlages und der Fahrzeiten– auf die Anpassungen aus dem Vorgängerverfahren zurückgegriffen. Der Faktor in Höhe von [REDACTED] für den Aufwand einer Ersatzbeschaffung (aRAZ) wurde im Vorverfahren -nach eingehender Prüfung- nicht anerkannt. Dieser Faktor wurde weiterhin nicht berücksichtigt. Die Aktivitätszeiten wurden entsprechend bereinigt.

Vgl. Beschluss BK2a-19-002, Abschnitt 4.9.2 S. 71f. sowie ausführlich Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.6.2.1.3, S. 44.

#### **4.7.2.3.3 Zusatzleistungen**

230. Die Antragstellerin kalkuliert die folgenden Zusatzleistungen:
- Zusätzliche Anfahrt
  - Wandlung
  - Überführung einer CFV-SDH/Ethernet
  - Kapazitäts-Upgrade
231. In der Prozesszeitermittlung verwendet die Antragstellerin bis zu fünf Prozessfaktoren (PF) zur Gewichtung der ausgewiesenen Prozesszeiten. Bei der Kalkulation der Zusatzleistungen verwendet die Antragstellerin vorliegend folgende Prozessfaktoren:
- PF 1 Montage-/Schalthäufigkeit im Führungsbereich TS
  - PF 3 Beteiligung Technik
  - PF 5 Normierung auf ein Leistungsende im Führungsbereich TS

##### **4.7.2.3.3.1 *Zusätzliche Anfahrt***

232. Wird aufgrund der Abwesenheit des Kunden, trotz vereinbartem Termin, eine zusätzliche Anfahrt für die Bereitstellung bzw. Entstörung erforderlich, muss mit der Antragstellerin ein neuer Termin vereinbart werden, für den eine kostenpflichtige Fahrtpauschale anfällt. Es werden die einmaligen Produkt- und Angebotskosten für die zusätzliche Anfahrt CFV-SDH pro Ende betrachtet.

233. Die Aktivitäten sowie die kalkulierten Grundzeiten sind im Vergleich zu den beantragten Werten des Vorgängerantrags unverändert, zusätzliche Erläuterungen wurden von der Antragstellerin nicht vorgelegt. Es wurde daher auf die Prüfungsfeststellungen im Verfahren BK2a-19-002 zurückgegriffen.

Vgl. Beschluss BK2a-19-002, Abschnitt 4.9.3 S. 74f sowie ausführlich Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.6.3.1, S. 45f.

234. Insbesondere wurde bei der Aktivität **... (BUGG)** auf die Prüfungsfeststellungen und Anpassungen in den Vorverfahren verwiesen und die Aktivitätszeit entsprechend gekürzt. Die übrigen Ansätze wurden -nach Anpassung des Vsv+R-Zuschlages- anerkannt.

#### 4.7.2.3.3.2 **Wandlung**

235. Bei der Wandlung erfolgt ein Produktwechsel (z. B. von einer CSN- Verbindung SDH zu CFV SDH bzw. von Ethernet Connect zu CSN Ethernet Verbindung), welcher ggf. auch mit einem Vertragswechsel (z. B. CSN-Vertrag zu CFV-Vertrag bzw. Telekom Designed Network-Vertrag zu CSN-Vertrag) verbunden ist. Durch den Produktwechsel wird eine Umbeschriftung der Leitungsbezeichnung auf dem Equipment vor Ort durch einen Außendienstesinsatz des Ressorts FS notwendig und die durch den Produktwechsel verursachten Änderungen müssen in den IT-Systemen nachvollzogen werden. Es werden die einmaligen Produkt- und Angebotskosten für die Wandlung einer CFV-SDH für beide Enden betrachtet.

Aufgrund der nahezu identischen Prozessabläufe sowie –zeiten gelten für die Wandlung die Prüfungsfeststellungen des Verfahrens BK2a-19-002. Die Aktivitätszeit der Auftragsbearbeitung war daher um 25 % zu kürzen und die restlichen Aktivitäten und Aktivitätszeiten waren -nach Anpassung des Vsv+R-Zuschlages- anzuerkennen.

Vgl. Beschluss BK2a-19-002, Abschnitt 4.9.4 S. 75f sowie ausführlich Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.6.3.2, S. 46f.

#### 4.7.2.3.3.3 **Überführung**

236. Bei der Überführung erfolgt ein Vertrags- und/oder Kundenwechsel (z. B. eine CFV-Verbindung wird von einem Kunden auf einen anderen Kunden überführt); die Leitungsbezeichnung bleibt bestehen. Die durch den Vertrags- und/oder Kundenwechsel

verursachten Änderungen müssen in den IT-Systemen nachvollzogen werden. Es werden die einmaligen Produkt- und Angebotskosten für die Überführung einer CFV SDH Verbindung im Bereich DTS/DTA für beide Enden betrachtet.

237. Aufgrund der nahezu identischen Prozessabläufe sowie –zeiten gelten für die Überführung die Prüfungsfeststellungen des Verfahrens BK2a-19-002. Die Aktivitätszeit der Auftragsbearbeitung war daher um 25 % zu kürzen und die restlichen Aktivitäten und Aktivitätszeiten waren -nach Anpassung des Vsv+R-Zuschlages– anzuerkennen.

Vgl. Beschluss BK2a-19-002, Abschnitt 4.9.5 S. 76f sowie ausführlich Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.6.3.3, S. 47f.

#### 4.7.2.3.3.4 **Kapazitäts-Upgrades**

238. Ein Kapazitäts-Upgrade beschreibt die Aufwertung einer bestehenden CFV-SDH in eine neue CFV-SDH mit höherer Bandbreite ohne Standortänderung der CFV-Abschlüsse.
239. Aufgrund der nahezu identischen Prozessabläufe sowie –zeiten gelten für das Kapazitätsupgrade die Prüfungsfeststellungen des Verfahrens BK2a-19-002. Die Aktivitätszeit der Auftragsbearbeitung war daher um 25 % zu kürzen. Außerdem wurde für das Kapazitäts-Upgrade einer CFV-SDH  $\geq 34$  Mbit/s nur die Aktivitätszeiten des Kapazitäts-Upgrades einer CFV-SDH 2Mbit/s – anerkannt. Die restlichen Aktivitäten und Aktivitätszeiten waren - nach Anpassung des Vsv+R-Zuschlages –anzuerkennen.

Vgl. Beschluss BK2a-19-002, Abschnitt 4.9.6 S. 77f sowie ausführlich Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.6.3.4, S. 48ff.

#### 4.7.2.4 **Produkt- und Angebotskosten Vertrieb**

##### 4.7.2.4.1 **Bereitstellung und Kündigung**

240. Die Aufgaben der Auftragsbearbeitung der Bereitstellung und Kündigung entsprechen denen des Vorverfahrens BK2a-19-002. Weitere Nachweise, die über die des Vorgängerverfahrens hinausgehen, wurden von der Antragstellerin nicht vorgelegt. Die Antragstellerin konnte die Notwendigkeit der einzelnen Prozessschritte und deren Beitrag zum Effizienzgewinn weiterhin nicht ausreichend erläutern, so dass diese auch im vorliegenden Verfahren nicht anerkannt wurden. Ansonsten wurden die beantragten

Werte -nach Anpassung des Vsv+R-Zuschlages sowie im Fall der Kündigung der (unter Berücksichtigung des festgelegten effizienten Zinssatzes ermittelten) Abzinsungsfaktoren– anerkannt.

Vgl. Beschluss BK2a-19-002, Abschnitte 4.8.3.1 S. 63ff und 4.8.4 S. 66ff sowie ausführlich Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitte 3.7.1 und 3.7.2, S. 50ff.

#### 4.7.2.4.2 Express-Entstörung

241. Die Vertriebsprozesse sind dem Ressort DTA Führungsbereich ZW Auftragsmanagement zugeordnet und bestehen aus den Prozessen Prebilling und Fakturierung. Für die einzelnen Produktvarianten werden im eingereichten Kostennachweis Vertriebseinzelkosten, welche aus Kosten für das Prebilling sowie für die Fakturierung bestehen, ausgewiesen. Die Einzelkosten für das Prebilling ergeben sich aus der Multiplikation der gewichteten Prozessdauer in Minuten mit dem ressortspezifischen Stundensatz. Hierzu werden die Einzelkosten für die Fakturierung in Höhe von **... (BuGG)**€ hinzuzugewiesen.

vgl. antragsübergreifende Prüfung im Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern, Release Ist 2019/ Plan 2020 vom 13.07.2020, AZ: 113 3612-2020, Abschnitt 1.8.3, Seite 115ff.

242. Im Verfahren ICAs-TAL-Kollokation-Schaltverteiler (BK3a-20-028), wurde im Rahmen des Prebillings ein Rückgang der produktspezifischen Menge um **... (BuGG)**% festgestellt. Die Personaleinheiten blieben im Vergleich zum Vorantrag gleich. Dies führte zu einem Anstieg der gewichteten Prozesszeit um **... (BuGG)** Minuten. Seitens der Antragstellerin wurde nicht hinreichend inhaltlich erläutert wie es zu diesem Mengenanstieg gekommen ist. Auch wurden keine neuen Tätigkeiten aufgeführt, die komplexeren Aufgaben wurden inhaltlich und quantitativ nicht nachgewiesen. Da die hier beantragten Werte zum Verfahren BK3a-20-028 identisch sind, wurde auch im vorliegenden Verfahren die in BK3a-20-028 ermittelte korrigierte gewichtete Prozesszeit in Höhe von **... (BuGG)** Minuten anerkannt.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.7.3, S. 54f.

#### 4.7.2.4.3 Zusatzleistungen

243. Analog zum vorangegangenen Abschnitt wurde auch bei den Zusatzleistungen die gewichtete Prozesszeit des Prebillings auf **... (BuGG)** Minuten angepasst.

244. Die Aufgaben der Auftragsbearbeitung entsprechen darüber hinaus denen des Verfahrens BK2a-19-002. Weitere Nachweise, die über die des Vorgängerverfahrens hinausgehen, wurden von der Antragstellerin nicht vorgelegt. Die Antragstellerin konnte die Notwendigkeit der Prozessschritte und deren Beitrag zum Effizienzgewinn weiterhin nicht ausreichend erläutern, so dass diese nicht anerkannt wurden. Ansonsten wurden die beantragten Werte -nach Anpassung des Vsv+R-Zuschlages sowie im Fall der Kündigung der (unter Berücksichtigung des festgelegten effizienten Zinssatzes ermittelten) Abzinsungsfaktoren– anerkannt.

Vgl. Beschluss BK2a-19-002, Abschnitte 4.9.1 S. 70f sowie ausführlich Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.7.5, S. 56.

#### 4.7.3 Würdigung eingegangener Stellungnahmen

- a) Stellungnahmen innerhalb der 10 wöchigen Verfahrensfrist

245. Der Vortrag einzelner Beigeladener, dass die beantragten Entgelte überhöht und deshalb nicht genehmigungsfähig seien, trifft insoweit zu, als die im Tenor enthaltenen Entgelte von den beantragten Entgelten nach unten abweichen.
246. Soweit darauf hingewiesen wird, dass die Bereitstellungsentgelte der Leistung VPN 1.0 unter den hier beantragten Bereitstellungsentgelten lägen, kann daraus nicht bereits geschlossen werden, dass die beantragten Entgelte unzulässig überhöht seien. Die Antragstellerin hatte während der öffentlich mündlichen Verhandlung erwidert, dass bei den Entgelten der Leistung VPN 1.0 eine Entgeltsystematik vorläge, die noch aus der nicht regulierten Zeit herrühre, wo man ggf. strategisch über niedrige Bereitstellungsentgelte einen Marktanzreiz schaffen wollte, die Produkte zu ordern. D. h. aber nicht, dass man hier auf Kosten verzichtet habe, sondern man habe die Kosten, die dann sozusagen nicht durch das Bereitstellungsentgelt abgedeckt waren, in das Überlassungsentgelt verschoben.
247. Soweit die Beigeladenen vortragen, dass eine Entgelterhöhung angesichts stetiger Effizienzsteigerung nicht nachvollziehbar sei, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den zur Genehmigung gestellten Entgelten um Folgegenehmigungsanträge aufgrund auslaufender Genehmigungsfrist handelt. Die zugrundeliegenden Leistungsausgestaltungen bleiben unverändert. Insofern bleibt das bisherige Kalkulationsobjekt bestehen. Anders als bei den investitionsgetriebenen Überlassungsentgelten, die in den zurückliegenden Jahren durch rückläufige Beschaffungspreise und tendenziell sinkendem Zins direkt beeinflusst wurden, handelt es sich hier um Entgelte der Prozessgetriebenen Bereitstellung. Aufgrund der im

vorliegenden Verfahren im Vergleich zum Vorverfahren im Wesentlichen unverändert notwendigen Prozessschritte und –abläufe erfolgte keine über die im Tenor als Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung quantifizierten Entgelte hinaus vorzunehmende Anpassung. Im Vergleich zum Vorverfahren war vielmehr ein allgemeiner Anstieg der Personalkosten (Stundensätze) oder auch von Fahrzeiten festzustellen, die sich erhöhend auswirken. Hinzu kommt, dass ein leichter Anstieg der in Glasfaser angebundenen Anschlüsse zu verzeichnen ist. Dieser Anstieg wirkt sich tendenziell entgelterhöhend auf die einmaligen Bereitstellungsentgelte aus.

248. Soweit die von der Antragstellerin nach der REFA-Methode ermittelten Prozesszeiten angezweifelt werden und stattdessen die Erstellung eines Drittgutachten gefordert wird, ist dazu anzumerken, dass es sich bei der REFA-Methode um eine betriebswirtschaftlich anerkannte Methode der Zeiterfassung handelt. Es besteht daher keine Veranlassung die von der Antragstellerin erhobenen und dokumentierten Zeiterhebungen grundsätzlich zu verwerfen.
249. Die beantragten Entgelte sind auf die Bereitstellung von SDH-basierten Mietleitungen gerichtet. Dementsprechend richtet sich die Entgeltgenehmigung ausschließlich auf die durch diesen Bereitstellungsprozess verursachten Kosten. Eine Berechnungsgrundlage alternativer Übertragungstechnologien - wie natives Ethernet - ist nicht Gegenstand der hier zu genehmigenden Leistung.
250. Die Argumentation der Beigeladenen zu 2, wonach aufgrund der Längenabhängigkeit und dem Einbau von Zwischenverstärkern eine kostenmäßige Differenzierung bei der Bereitstellung zwischen Anschlusslinie und Kollokationszuführung getroffen werden müsse, ist nicht sachgerecht. Eine Differenzierung zwischen Kollokationszuführung und Anschlusslinie betrifft ausschließlich die Investitionskosten bzw. Überlassungsentgelte und nicht die Prozesskosten der Bereitstellung. Der Sachverhalt wurde bereits im Vorgänger Verfahren BK2a-19-001 näher untersucht.
- Vgl. Beschluss BK2a-19-001, Randziffer 96 sowie Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet-over-SDH, Abschnitt 3.5, S. 15ff.
251. Ausgelöst durch einen Hinweis der Beigeladenen zu 1 erfolgte eine Überprüfung umgesetzter Optimierungen durch Einsatz mobiler Geräte und Applikationen im Bereich Technik. Diese ergab, dass vereinzelt Optimierungsmaßnahmen im Innendienst (einzelne SAP-Lösungen der Logistik) und den Gf-Außendienst (Einsatz mobiler Geräte inkl. elektronischen Fahrtenbuch / Routenoptimierung) bereits in der Vergangenheit umgesetzt wurden und bereits dort zu niedrigeren Zeitansätzen führten. Zum Kupfer-

Außendienst, dessen Ansätze - mit Ausnahme der Wegeleistungen - zuletzt in 2017 anhand diverser Quellen angepasst wurden, konnten jedoch keine weiteren Effizienzpotentiale festgestellt werden. Es wurde deutlich, dass anders als in den Pressemitteilungen dargestellt, in den kalkulierten Prozessen des Bereichs Field Service bzw. DTTechnik\_DTA, welche eher dem Massengeschäft zuzuordnen ist, eine Nutzung moderner Endgeräte wie dem Notebook zwar stattfindet (seit Fraunhofer-Gutachten 2012). Jedoch sind weitere Optimierungen durch Einsatz anderer mobiler Geräte und moderner Applikationen nicht erkennbar.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Abschnitt 3.6.1.5, S. 29ff.

b) Stellungnahmen innerhalb des nationalen Konsultationsverfahrens

252. Soweit die Beigeladene zu 9 vorträgt, dass bei dem zur nationalen Konsultation gestellten Entscheidungsentwurf schon deshalb nicht alle Absenkungspotenziale berücksichtigt worden seien, weil die Konsultationsentgelte deutlich über den bisherigen regulierten Entgelten lägen, folgt daraus noch keine Erforderlichkeit weitergehender Entgeltabsenkungen.
253. Wie unter Gliederungspunkt 4 des Beschlusses umfangreich begründet, erfolgt die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Wie unter Punkt 4.2 ausgeführt, erfolgte die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen. Diese Unterlagen waren von der Antragstellerin soweit vollständig vorgelegt, dass eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gem. § 34 Abs. 4 TKG im tenorierten Umfang erfolgen konnte. Es wird auf die Ausführungen unter den Gliederungspunkten 4.2.1 bis einschließlich 4.7 verwiesen. Insoweit konnten auch die von der Antragstellerin vorgelegten Prozessabläufe inklusive der zugeschlüsselten Prozesszeiten überprüft und teilweise angepasst anerkannt werden. Die Anforderung der der Beigeladenen 1 zur Einholung alternativer Erkenntnisquellen, wie etwa ein Drittgutachten zu den Prozesszeiten, waren damit entbehrlich.
254. Damit ist gewährleistet, dass die Entgeltüberprüfung auf Grund aktueller Kostennachweise erfolgt. Ein Verweis auf vergangene Entgeltgenehmigungen kann die Erforderlichkeit der Vorlage- und die Überprüfung aktueller Kostennachweise nicht ersetzen.

255. Die Beschlusskammer hat dennoch einen Kostenabgleich zu den im vorausgegangenen Verfahren BK2a-19/002 (SDH) geprüften Kostenunterlagen vorgenommen. Ein derartiger Abgleich war infolge des weitgehend identischen Bereitstellungsprozesses möglich. Im Rahmen ihrer Überprüfungen konnte die Beschlusskammer gegenüber der im Vorverfahren gewonnenen Erkenntnisse keine zu Lasten der Beteiligten gehende Veränderung der Ablauforganisation des geltend gemachten und seit Jahren etablierten Bereitstellungsprozesses erkennen. Entgelterhöhungen gegenüber den bislang genehmigten Entgelten beruhen demnach auf Aktualisierungen der Kostenparameter, wie z.B. einer Erhöhung der in der Vergangenheit angesetzten Stundensätze. Soweit es sich dabei um innerbetriebliche Kostenfaktoren der Antragstellerin handelt, sind diese jedoch als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin anzusehen. Zu den im Konsultationsentwurf vorgenommenen Schwärzungen wird insoweit auf die Ausführungen zu Gliederungspunkt 2 verwiesen. Bei den im Konsultationsentwurf vorgenommenen Schwärzungen handelt es sich ganz überwiegend um derartige Informationen, die auch Bezug auf die ebenfalls zu schwärzenden Passagen der in den Verfahrensakten enthaltenen Prüfgutachten zu den mit dem Antrag vorgelegten Kostenunterlagen Bezug nehmen.
256. Gerade bei einem Bereitstellungsprozess, der – wie vorliegend – überwiegend durch ausführende Bereitstellungsprozesse zu bewältigen ist, sind Kostenerhöhungen im Zeitablauf nicht auszuschließen.
257. Die von der Antragstellerin geltend gemachten kostenerhöhenden Faktoren wurden zum Zweck einer transparenten Verfahrensführung auf Bitte der Beschlusskammer mit Abgabe der Stellungnahme Antragstellerin vom 01.03.2021 für die Beteiligten dargestellt und darüber hinaus während der mündlichen Verhandlung erörtert.
258. Die Antragstellerin hatte dabei bereits vorgetragen, dass sich Unterschiede vor allem durch die unterschiedlichen Stundensatzentwicklungen der jeweils beteiligten Ressorts erklärten.
259. Aktuell macht sich zudem ein mittlerweile höherer Anteil an aufwendiger bereitzustellenden Glasfaserleitungen bemerkbar. Zusätzlich ist, wie bereits in der mündlichen Verhandlung erläutert, auch ein Anstieg der Anfahrtzeiten zu den Kundenstandorten einzubeziehen.
260. Damit sind die beabsichtigten Entgelterhöhungen nicht nur auf erhöhte Stundensätze zurückzuführen.
261. Dies entkräftet den Vortrag der Beigeladenen zu 1, wonach angesichts eines Tarifabschlusses der Antragstellerin bis Juli 2021 eine Steigerung der Tarifföhne von

insgesamt 5% vorgesehen sei und deshalb eine größer ausfallende Entgelterhöhung unplausibel sei.

262. Neben dem damit insgesamt unbestrittenen Anstieg von Personalkosten im Zeitablauf ist aber auch zu beachten, dass an dem Bereitstellungsprozess insgesamt verschiedene Ressorts mit unterschiedlichen Stundenlöhnen beteiligt sind. Ein kostenbasiert ermittelter Ressortspezifischer Stundensatz ist von verschiedenen Faktoren abhängig, etwa der Führungsspanne, der Qualifikation der Mitarbeiter, des Aufgabenzuschnitts und vieles mehr. Folglich wären auf Kostenbasis ermittelte Stundenlohnerhöhungen einzelner Ressorts größer 5 % nicht per se unplausibel. Die Überprüfung der Stundensätze der Antragstellerin erfolgt im Rahmen des gem. § 34 Abs. 3 jährlich aktualisiert vorzulegenden Gesamtkostennachweises.
263. Soweit die Beigeladene zu 1 als Berechnungsgrundlage die Einbeziehung eines nativen Ethernet Netzes mit dem Hinweis auf eine vermeintlich fehlende Ausweichmöglichkeit auf natives Ethernet zu begründen sucht, die die Beschlusskammer aber in ihrer Begründung zur Rechtfertigung des Ansatzes eines SDH-Netzes und keines nativen Ethernet-Netzes gerade unterstellt hätte, kann dies nicht überzeugen. Der Umstand, dass für die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nur ein Netz zugrunde gelegt werden kann, dass die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung für die gegenständlichen SDH-Mietleitungen zu erfüllen vermag, hat keinen Einfluss auf die Möglichkeit der Nachfrager, sich für den Bezug einer nativen Ethernet-Mietleitung zu entscheiden, sofern diese die Anforderungen erfüllt, die der Nachfrager für die von diesem beabsichtigten Anwendungen benötigt. Reichen die Qualitäten der nativen Ethernet-Mietleitung für die Zwecke des Nachfragers aus, dann ist es auch gerechtfertigt, dass er dann auch nur die Kosten zu zahlen hat, die für die Bereitstellung dieser Leistung erforderlich sind. Unabhängig davon wird weiter zusätzlich noch auf die Ausführungen in der Entscheidung BK2a 19/023 verwiesen, in der ausführlich dargestellt worden ist, dass auch eine Berücksichtigung eines fiktiven NG-SDH-Netzes oder eines von dem nativen Ethernet-Netzes der Antragstellerin abweichenden fiktiven nativen Ethernet-Netzes mangels entsprechender tatsächlicher Realisierungen solcher Netze nicht in Betracht kommt. Gerade hierauf weist auch die Beigeladenen zu 1. ihrer Stellungnahme zutreffender Weise in hin. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, wenn die Beigeladene zu 1. gerade diesen Umstand, dass nämlich kein natives Ethernetnetz am Markt vorhanden ist, dass die SDH-Qualitäten erbringen kann, gleichwohl dazu führen sollte, ein solches rein fiktives Netz für die Entgeltermittlung zugrunde legen zu wollen. Auch hier wird auf die weitergehenden Ausführungen in dem benannten Beschluss verwiesen.

264. Die Beigeladene zu 1 trägt vor, dass die Begründung der Beschlusskammer, wonach eine Realisierung in nativem Ethernet nicht Gegenstand der hier zu genehmigenden Leistung sei, insbesondere falsch sei, weil die Entgelte nach Wiederherstellungskosten berechnet würden. In diesem Fall müsse vielmehr konsequent auch ein Modell eines effizienten Netzes herangezogen werden.
265. Hierauf ist zunächst zu erwidern, dass die Beschlusskammer an ihrer bisherigen Abwägungsentscheidung zugunsten der Investitionsgüterbewertung auf der Basis von Bruttowiederbeschaffungskosten festhält (vgl. Gliederungspunkt 4.5). Der gegenständliche Entgeltgenehmigungsantrag ist, wie bereits oben ausgeführt, aufgrund der auferlegten Zugangsverpflichtung auf ein SDH-Netz gerichtet. Die gleichzeitigen Abwägungsentscheidungen sowohl hinsichtlich der Bruttowiederbeschaffungskosten und hinsichtlich der SDH-Netzbasis, schließen sich nicht gegenseitig aus. Beide Abwägungen sind für sich begründet.
266. Was die Ausführungen der Beigeladenen zu 1 zu der Zinsermittlung betrifft, wird vollumfänglich auf die Ausführungen Gliederungspunkt 4.6 verwiesen.

#### 4.8 Gebühren

267. Die von der Antragstellerin in die Kalkulation einbezogenen voraussichtlichen Gebühren gemäß der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung und Umsetzung der Rahmengebühren der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (VwVBKGebV) waren im vorliegenden Fall nicht zu berücksichtigen.
268. Die Aufwendungen der Antragstellerin aus Anlass der BKGebV stellen aus Sicht der Beschlusskammer keine Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung dar. Denn die Gebühren werden zur eigentlichen Leistungserstellung nicht benötigt. Demgegenüber ist grundsätzlich eine Berücksichtigung als Aufwand nach § 32 Abs. 2 TKG möglich, da es sich um Aufwendungen handelt, die nicht in den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung enthalten sind, für die aber eine rechtliche Verpflichtung gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 9 TKG i. V. m. der BKGebV durch einen entsprechenden Gebührenbescheid entstehen wird.
269. Gebühren nach der BKGebV erhöhen insoweit die Summe der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG. Die Allokation derartiger Aufwendungen erfolgt in den Kostenunterlagen der Antragstellerin – gemäß der von der Bundesnetzagentur in der Vergangenheit regelmäßig akzeptierten Vorgehensweise – anhand einer Umsatzschlüsselung. Dabei werden die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht, wie hier von der Antragstellerin praktiziert, dienstleistungsspezifisch auf einzelne

Vorleistungen allokiert, sondern unter Rückgriff auf den Gesamtumsatz der Antragstellerin (Segment Deutschland) auf alle Dienstleistungen der Antragstellerin – sowohl im Vorleistungs- als auch im Endkundenbereich – verteilt.

270. Eine Belastung sämtlicher Dienstleistungen mit den aus der BKGebV resultierenden Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG ist aber nicht allein deshalb gerechtfertigt, weil sie der „üblichen“ Vorgehensweise entspricht. Vielmehr wird eine derartige Schlüsselung auch am ehesten einer verursachungsgerechten Kostenverteilung gerecht, während dies für die von der Antragstellerin vorgenommene Verrechnung der Gebühren allein auf die einzelne Vorleistung gerade nicht zutrifft. Denn die Leistungen der Bundesnetzagentur, für die die Gebühren gemäß BKGebV zu entrichten sind, erfolgen, um eine Umsetzung der in § 2 TKG genannten Ziele der Regulierung zu erreichen, so die Wahrung der Nutzer- insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation und die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs. Es wäre aber nicht sachgerecht, wenn Aufwendungen, die für Tätigkeiten zur Umsetzung dieser Ziele anfallen, allein von den Wettbewerbern finanziert würden und die Antragstellerin, deren Marktbeherrschung letztlich ursächlich für die erforderlichen Leistungen der Bundesnetzagentur ist, demgegenüber keinerlei Anteil dieser Aufwendungen tragen müsste. Auch würden im Falle einer ausschließlichen Verteilung auf Vorleistungen bei einer anzunehmenden Finanzierung der Aufwendungen durch die Endkumentarife letztlich allein die Kunden der Wettbewerber mit den Gebühren gemäß BKGebV belastet, nicht aber die Endkunden der Antragstellerin. Jedoch profitieren beide Kundengruppen – die Kunden der Wettbewerber und der Antragstellerin - von der Förderung der Verbraucherinteressen und des Wettbewerbs sowie der weiteren in § 2 TKG genannten Ziele.
271. Eine Schlüsselung über den Gesamtumsatz wird diesem Umstand gerecht: Die Gebühren, die für die auf die Realisierung der Regulierungsziele gerichteten Tätigkeiten der Bundesnetzagentur anfallen, werden anteilig auf sämtliche Leistungen – im Vorleistungs- wie im Endkundenbereich der Antragstellerin – verteilt. Die Aufwendungen werden folglich von Antragstellerin und Wettbewerbern gemeinsam und im Ergebnis von allen Endkunden getragen.
272. Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG eines bestimmten Jahres werden von der Antragstellerin, wie von der Bundesnetzagentur – zugunsten einer Berücksichtigung gesicherter Werte – ebenfalls akzeptiert, erst im folgenden Release angesetzt. Beträge, die im Jahr 2020 anfallen, werden folglich nicht bereits im aktuellen Release KoN 2019/KeL 2020, sondern im nächsten Release KoN 2020 / KeL 2021 erfasst.

273. Wegen der gebotenen Einordnung der Gebühren nach der BKGebV als Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG sind die betreffenden Ansätze im gegenständlichen Verfahren (noch) nicht berücksichtigungsfähig. Der diesbezügliche Zuschlag auf die zunächst ermittelten Entgelte war folglich hier zu streichen.
274. Im Übrigen wird durch die gebotene Allokation der Gebühren auf sämtliche Dienstleistungen die Kostenerhöhung im Vorleistungsbereich deutlich gemindert werden. Sie würde im vorliegenden Fall auf Basis der von der Antragstellerin angesetzten Gebührenhöhe bei den einzelnen Leistungen lediglich eine geringfügige Tarifierhöhung bewirken.

#### 4.9 Alternative Erkenntnisquellen gem. § 35 Abs. 1 TKG

275. Die Beschlusskammer kann neben den der Bundesnetzagentur vorliegenden Kosteninformationen zusätzlich eine Vergleichsmarktbetrachtung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG heranziehen und zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auch eine von der Kostenberechnung der Antragstellerin unabhängige Kostenrechnung anstellen und hierfür Kostenmodelle heranziehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG). Soweit die vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG in Verbindung mit § 34 TKG nicht ausreichen, kann die Entscheidung auf einer Prüfung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG oder (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG) beruhen.

##### 4.9.1 Internationaler Tarifvergleich (ITV)

276. Entsprechend der regelmäßigen Praxis vorausgegangener Entgeltgenehmigungsverfahren hat die Beschlusskammer auch für die vorliegend beantragten Entgelte die Erstellung eines auf aktuellen Daten beruhenden internationalen Tarifvergleichs beauftragt. Der vorliegende Tarifvergleich basiert auf Werten mit Datenstand 1. Januar 2019 für die Übertragungsraten 2 Mbit/s, 34 Mbit/s und 155 Mbit/s.
277. Der vorliegende Internationale Tarifvergleich konnte nicht herangezogen werden, weil die ermittelten Referenztarife nicht unmittelbar miteinander zu vergleichen sind. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, sind einige Annahmen hinsichtlich der Tarifstrukturen erforderlich. So beinhalten manche Tarifsysteme der einbezogenen Anbieter ein längenabhängiges Bereitstellungsentgelt. Diese Problematik kann über die Berücksichtigung des OECD-Warenkorbes nur näherungsweise eingefangen werden. Betrachtet man die Bereitstellungsentgelte gesondert von den Überlassungsentgelten vernachlässigt dieser Ansatz, dass die Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte häufig in einer interdependenten Beziehung zueinander stehen. So ist zu vermuten, dass relativ niedrige Überlassungsentgelte

relativ hohe Bereitstellungsentgelte nach sich ziehen. Letztlich kann festgehalten werden, dass ein Tarifvergleich für Mietleitungen auf einer Reihe von Annahmen beruht, die den Aussagegehalt des Vergleiches beschränkt.

#### 4.10 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG

278. Es liegen derzeit keine Anhaltspunkte für eine Missbräuchlichkeit der im Tenor enthaltenen Entgelte gem. § 28 TKG vor.
279. Aufgrund der hier vorgenommenen Kostenprüfung gem. § 32 Abs. 1 TKG ist ein Verstoß gegen § 28 Abs. 1 Nr. 1 TKG im Sinne missbräuchlich überhöhter Entgelte für jede einzelne beantragte Entgeltposition ausgeschlossen.
280. Aufgrund der hier erfolgten Kostenprüfungen kann ein Vermutungstatbestand gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ausgeschlossen werden, d.h. es liegt kein Dumping vor.
281. Abnehmern der hier zu genehmigenden Entgelte für CFV-Abschlusssegmente ist die Nachbildbarkeit des Preises für das unregulierte Endkundenprodukt der Antragstellerin „Standard-Festverbindung“ (SFV) auf der Grundlage eines vereinfachten kursorischen Abgleichs möglich. Die SFV wird zwischenzeitlich nur noch in der Variante 2 Mbit/s angeboten. Ausweislich der unten dargestellten Ergebnisse ist die Bereitstellung einer SFV deutlich teurer, als die Bereitstellung der CFV-SDH.
282. Es ist auch keine Preis-Kosten-Schere feststellbar.
283. Es sind keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 28 Abs. 2 Nr. 3 TKG erkennbar.
284. Soweit auf die Bereitstellungsentgelte der Leistung VPN 1.0 Bezug genommen wird und vorgetragen wird, dass diese Entgelte unter den hier beantragten Bereitstellungsentgelten lägen, wird darauf hingewiesen, dass diese Entgelte hier nicht Gegenstand der Prüfung sind. Es handelt sich um eine andere Leistung.

#### 4.11 Anträge der Beigeladenen

285. Der Antrag der Beigeladenen zu 1. zur Erstellung eines unabhängigen REFA-Gutachtens wird abgelehnt. Den Kostennachweisen der Antragstellerin liegen derartige Zeiterfassungen zugrunde. Die Vermutung der Beigeladenen, dass die Zeiterfassung nicht in dieser Weise erfolgt sei, ist daher unbegründet.
286. Im Übrigen werden die von den Beigeladenen gestellten Anträge abgelehnt.

## 5 Befristung

287. Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der durch diesen Bescheid erteilten Entgeltgenehmigung nach Ziffer 1. erfolgt auf Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Die Genehmigung der Entgelte gilt gemäß der gesetzlichen Regelung des § 35 Abs. 5 S.1 TKG rückwirkend ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsbereitstellung, soweit die Entgelte vertraglich bereits vereinbart waren.
288. Die Beschlusskammer hat sich nach umfassender Abwägung dafür entschieden, die Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen CFV für 3 Jahre, bis zum 30.06.2024 befristet zu genehmigen. Die Antragstellerin hat diese Befristung in ihrer Stellungnahme vom 12.05.2021 ausdrücklich begrüßt.
289. Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der verfahrensgegenständlichen Genehmigung hat sich die Beschlusskammer einerseits von der grundsätzlich bei allen Entgeltbefristungen in Betracht zu ziehenden Überlegung leiten lassen, dass für einen hinreichenden Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber ökonomische Planungssicherheit hinsichtlich des Vorleistungsniveaus bestehen muss. Dies auch deshalb, weil die Vorleistungsentgelte eine wichtige Grundlage für die darauf aufsetzende Kalkulation der Entgelte sind, die die Wettbewerber ihren Kunden in Rechnung stellen. Das gilt sowohl für die Wettbewerber als auch in Ansehung unzulässiger Preis-Kosten-Scheren für die Antragstellerin als reguliertem Unternehmen.
290. Dem Begehren der Antragstellerin, die Genehmigungen für die Bereitstellungsentgelte zum 31.12.2023 und damit zum selben Zeitpunkt enden zu lassen, wie die Überlassungsentgelte, war nicht zu entsprechen. Die Beschlusskammer hat den mit einem Entgeltgenehmigungsverfahren für alle daran Beteiligten verbundenen (Verwaltungs-) Aufwand im Blick zu halten und auf ein für alle vertretbares und verhältnismäßiges Maß zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund bleibt es angezeigt, die Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte unterschiedlich lange zu befristen.
291. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen und bei ihrer gegenseitigen Abwägung hält die Beschlusskammer eine Befristung der erteilten Genehmigungen für bis zum 30.06.2024 für angemessen und vertretbar.

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Schmitt-Kanthak

Lindhorst

Woesler

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Hinweis zu Gebühren:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de).